Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

35,-176-4° Box
(LN bis 284)
Box
BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS
112

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

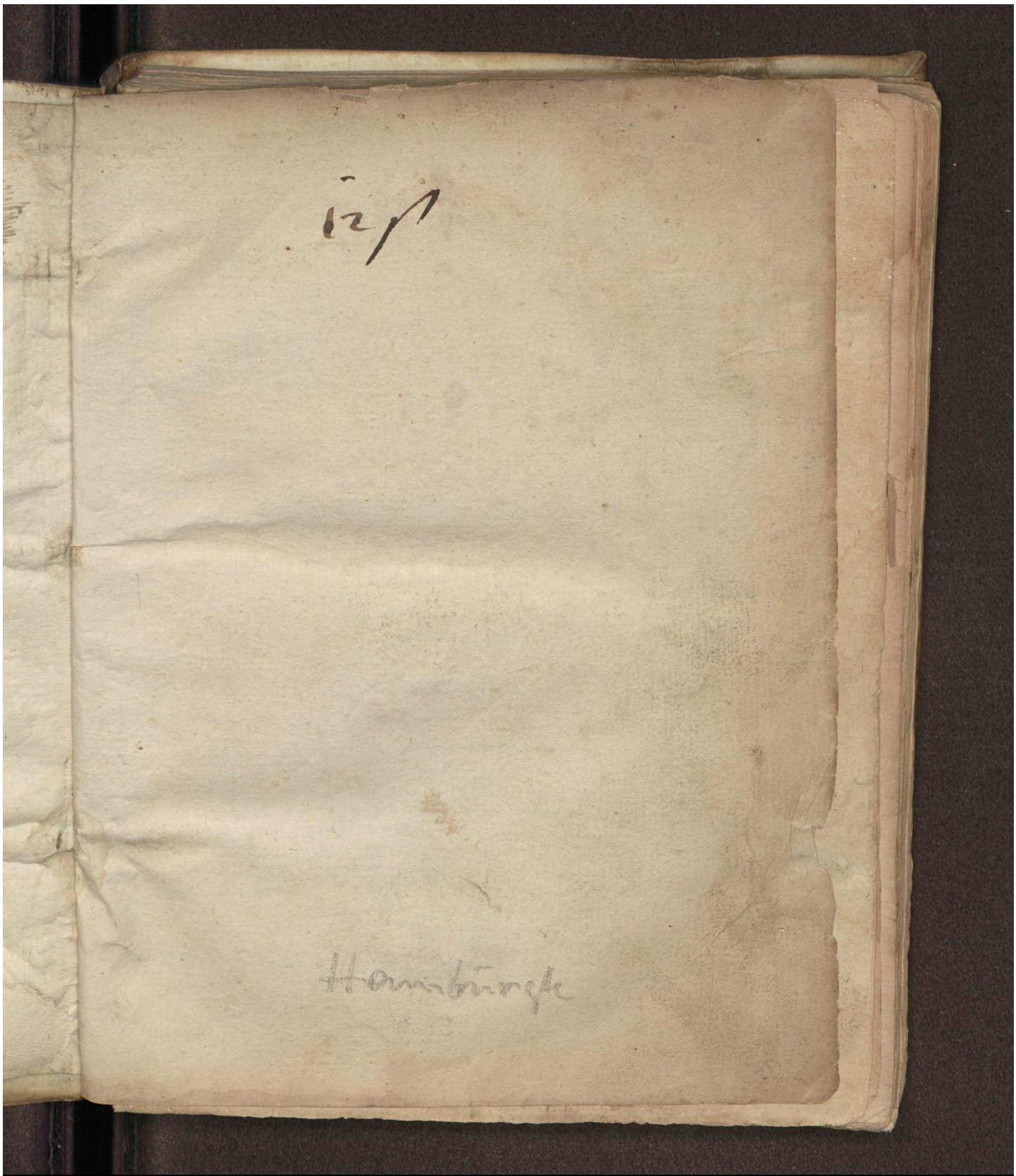

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

№ 316.
Det Store Kongelige
Bibliothek

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Historia

Von dem Herrlichen Triumph/Lehen vnd Ehrentage/So durch König Friederich den Andern zu Dennemarcken/Norwegen/ etc. Vnd die Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johansen den Eltern/vnd Herrn Adolffen/Auch Herrn Johansen den Jüngern/ Alle Hertzogen zu Schleßwigk/Holstein/ etc. Geuettern vnd Gebrüdern/ zu Odensehe in Fuhnen/ den 3. Maij dieses 1580. Jares ist gehalten worden.

Alda jtzgedachte Fürsten das Hertzogthumb Schleßwigk vnd die Jnsel oder Landt Femern von höchstgedachter Kön. May. auff fürgehende etzlicher Chur vnd Fürsten freundliche verhandlunge/zu Lehen empfangen/vnd dargegen gebüerliche Pflichte gethan/ zu sampt allen vmbstenden vnd zierlicher gelegenheit/ wie solchs ergangen/Hochgemelten Potentaten/ auch allen andern Fürsten/Herrn/ Landen vnd Stedten/ so sich dieses Ehrentages vnd Hochgenanten Fürsten friedlicheit vnd vereinigung in Gottes furchten erfrewen vnd gefallen lassen/zun Ehren beschrieben/

Durch Jacobum Krügern.

Rom. 13.

Es ist kein Obrigkeit/sondern allein von Gott.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Der Kön. May. Wapen auff dieſen Actum gerichtet.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Der Fürsten von Holstein Wapen.

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Dem Durchleuch-

tigsten / Grosmechtigen Fürsten vñ Herrn / Herrn Friederichen dem Andern zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden vnd Gotten König / etc. Auch den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans dem Eltern / Vnd Herrn Adolff / auch Herrn Johansen dem Jüngern / Allen Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwigk / Holstein / Stormarn / vnd der Dittmarschen / Graffen zu Oldenburgk vnd Delmenhorst / Geuettern vnd Gebrüdern / meinen gnedigsten vnd gnedigen Herrn.

DVrchleuchtigster / Grossmechtiger König / Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten / Gnedigste vndgnedige Herrn / Es sein allzeit für vnd für nicht allein vnter gemeinen Leuten / sondern auch vnter Gelarten gewest / welche es dafür gehalten / das nicht gar nötig / fürtreffliche dinge / so der Memorien vnd gedechtnüß wirdig / in schrifftliche Vrkunden vorfassen / besondern allein mündlich

vermeldt vnd einer dem andern zuberichten/ gnug sein solle / wie dann solcher meinung Pythagoras mit seinen Discipeln vnd andere Gelartē gewesen sein/ Nun hat wol solchs zwar seine (jdoch nicht gar erhebliche) gründe vnd ausfünde / Denn ob wol der Kunstreicher vñ Gelarter Pythagoras keiner bösen meinung/ seine Discipeln dohin gehaltē / das sie die Geschichte / so bey jnen Gedechtnüß wirdig / nicht schrifftlich verfassen / sondern der herrlichen Memorien vnd zierlichen Redekunst nach / mündlich berichten/ auslegen vnd erkleren musten / Dennoch mus es alzeit besser vnd nützer sein vnd bleiben/ das fürtreffliche dinge oder Geschichte / so Gedechtnüß wirdig/ auffgezeichnet vñ in Schrifte verfasset werden / Wie dann dieser meinung viele mehr fürtreffliche Gelarten vnd sonstē alle vernünfftige Leute/ je vnd allwege gewesen vnd noch sein / Solchs auch seine erhebliche ausfünde/ gründe vnd nutz sehr stadlich vnd vnwidersprechlich gibet vnd darreichet/ wie der Gelarte vnd weise Heide Cicero dauon redet / vnd sagt / Historia sey ein

zeuge

zeuge der zeit/ein Licht der warheit/ein leben der gedechtnüß/ein Bote verlauffener dinge.

Denn fürs Erst (kurtz zuerkleren) sein die dinge oder Geschichte in sich/ per se, offtmals also fürtrefflich vnd herrlich gestalt/ das sie jre hoheit/ Fam/ Namen/ Commendation vnd fürtrefflicheit selbst mit sich bringen/ Demenach sie billich gedechtnüß wirdig erachtet/ Schrifftlich verfasset/ vnd gegenwertiger/ auch zukünfftiger Welt für Augen gestellet werden mügen.

Zu dem ist vnd bleibt die Mündtliche erzelung oder bericht für trefflicher vnd Gedechtnüß wirdiger dinge allein bey einer geringen zeit/ vnd werden hernacher der vergessenheit leichtlich gegeben/ Damit nun aber auch folgende zeite vnd alle Nachkommen/ deren fürtrefflichen Rühmlichen dinge verstentliche vnd gute wissenschafft tragen mügen/ wil sich je nicht anders gebüeren/ besondern müssen Gedechtnüß wirdige dinge/ oder Geschichte mit verfasseten Schrifften billich auff die Nachkommen geerbt/ also der vergessenheit entzogē vnd geewiget werdē.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Dann wann solchs nicht vorlengst geschehen/ würden wir so viel herlicher Historien oder Geschichte von so viel trefflichen Scribenten in allerley sprachen vnd gelegenheiten/ veluti per manus tradiret vnd hindergelassen/ nicht empfangen oder erlanget haben/ wie dasselbig aus gewaltigen Scribenten Griechischer vnd Lateinischer Sprachen bekant/ vnd dem hellen tage gleich/ gnugsam empfindlich ist/ Was wüsten wir von den streitbaren Helden (wenn wir auch nur die Heiden ansehen/ Geschweige denn die heilige Göttliche Schrifft) Achille/ Blysse/ vnd Aenea oder dergleichen/ wann nicht jre stadtliche gelegenheite vnd geschichte von den fürtrefflichen Gelarten Historienschreibern Homero vnd Virgilio fein vmbstendtlich beschrieben vnd hindergelassen were/ & sic de alijs.

Es geben auch die beschriebene Historien oder Geschichte/ anlassung vnd anleitung/ Ja inflammiren das junge Menschliche Hertz vnd Gemüt zur Tugent vnd guter geschickligkeit/ vnd treiben die Lastere hinaus/

Drümb

Drümb sie auch von Jungen leuten fleissig sollen gelesen vnd auffgemerckt werden/vnd wann dieselbigen aus den beschriebenen Historien oder Geschichten empfinden vnd erfaren/wie dieser oder der / oder die geliebten Vorfaren sich redtlich gehalten / Ehr vnd hoheit guten Fam / Name / Leumuth vnd herrligkeit erworben vnd erlanget / wie jnen Gott der Allmechtige geholffen / vnd offtmals aus dem Staube genommen / vnd zu grossen Ehren gesetzet / etc. Allda erwachet das junge hertze vnd empfahet/ Lahre/Lust/ Liebe / vnd anlassung zu gleichen Tugenden vnd geschickligkeiten/ detestiret vñ verfluchet faulig/ nachleßig vnd vntaugelicheit / vbermut / gewaltsamheit vnd dergleichen / als grawsame Lastere/dadurch ein böser Name vnd Fam angeschmissen wird/ Et omnium Virtutum premium est Fama bona, quæ cum contemnitur, Contemnuntur etiam virtutes. Denn gleich wie aller Tugendt vnd geschickligkeit lohn ist / ein gutes Gerüchte / auch nach dem Tode. Also sol auch ein jeder sein gutes Gerüchte in achtnemen / dasselbige

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

nicht versaumen / oder verechtlich hindan setzen / Wenn das nicht geschihet / als werden auch bald alle Tugent verachtet / vergessen / vnd am gemüth ausgethan vnd erloschen / Historiarum Lectione erudimur & incitamur ad similes virtutes, docemur, quæ sint fugienda, quæue expetenda &c.

Dieweil auch die beschrieben Historien seine herrliche dinge vnd glaubwirdige Geschichte sein / machen sie einem guten redtlichen Gemüt lust vnd liebe / dieselbigen zuerfaren / durchaus zu lesen vnd zuerkennen / Also auch / das wo das Menschliche Gemüte einsmals imbueret, vñ mit liebligkeit der Historien angestossen ist / wird es nicht leichtlich dauon / als von einem Süssen geruch vñ anblick abgefordert werden können / Dann wann wir Menschen doch nicht anders geartet sein / das wir vns eine Narrische Fabel gefallen lassen / die auch mit frölichem vnd lüstern Gemüth lesen / Wie viel mehr sollen wir vns warhaffte vnd glaubwirdige Historien gefallen lassen / cum vera narrentur vnd wann herrliche dinge / so Keiser / Könige /

Fürsten

Fürsten vnd Herrn anlegen sein / fürgestelt vnd herausser gestrichen werden.

Vnd wann wir Iam quæ Historijs inest, Iucunditatem ermessen / als kan je nichts lieblichers vnd gnüglichers ein / denn das wir gleich / wie in einer Tabeln die Geschichte der lieben Alten vnd Tugentreichen Vorfaren in beschrieben Historien erforschen / erfaren vnd lesen mügen / vnd Maiorum gloria posteris veluti lumen est (Teste Salustio) Solche gnüglicheit ist warlich nicht die geringste / Sondern auch also gestalt / das offtmals aller hand beschwer des Gemüts / Ja auch Kranckheit des Leibs an grossen Potentaten vnd Herrn durch verlesung der Historien vnd warhafften Geschichte gebessert worden seind / Wie wir vom König Alphonso im Livio lesen / welcher in schwerer Leibs schwacheit sich mit verlesung der besten herrligsten Historien oder Geschichten der lieben Vorfaren / das betrübte Gemüth erquickt vnd in der schwacheit besserung empfunden.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Wer wolte ferner in zweiuel ziehen/ das nicht beschrieben Historien oder Geschichte vnd verlesung derselbigen / auch die aller gestrengsten / grawsamsten oder behartzigsten vnd gewaltsamsten Gemüter/nicht anschlechten/ sondern auch Tirannischen Menschen/ sanfftmütigen vnd erweichen können/ Was für ein grawsamer Tyranne der Türckische Keiser Selimus gewesen/ist bekandt/ vnd dannoch hat sich sein grausames Gemüth mit verlesung der Historien Iulii Cæsaris also angelassen / das er auch dieselbige Historiam in seine Sprache vbersetzen / jme dieselbigen Familiar vnd bekandt machen / vnd sich nach derselbigen in tugenden verhalten / seine grosse treffliche Kriegshendele in Asia vnd Affrica zum theil darnach anstellen vnd ausrichten lassen. Des sich auch seine fürnembsten Rethe zum högesten vorwundert / das der Keiser gegen alle seiner Vorfaren gebrauch / sitte vnd gewonheit / Historien zu lesen/ angenommen vnd gefallen lassen.

Was lesen wir von so viel fürtrefflichen

Regen-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Regenten vnd Potentaten / welche gar fleissig vnd vnnachlessig Historias gelesen / jre Regiment darnach angestellet / vnd in Tugenden befleissiget haben / Der grosse vnüberwindlicher Potentate vnd König der Welt Alexander Magnus hat sich der fürtrefflichen Helden Achillis vnd Vlissis Fürstliche Tugent in seinen mechtigen Kriegs hendeln vnd Victorien also gefallen lassen / das er auch den Homerum fleissig gelesen / vnd mit sich ins Bette genommen.

Vnd damit wir nicht allein von frembden / sondern auch von bekanden Regenten vnd Potentaten reden / ist vorlengst bekant / wie der Tewre Helt Carolus Quintus die Historiam Alexandri Magni. Item, des Ludouici Vndecimi Galliarum Regis aus dem schribenten Cominæo, fleissig gelesen / vnd sich gantz gemeine gemachet haben solle.

Es muß auch ihe allermassen vnlauchbar sein / das beschrieben geschichte bleiben so lang die Welt stehet / vnd ehe muß die Welt zergehen / ehe die Historien vntergehen solten / Es kommen Landt Stedte / Rege-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

mente vmb / werden verkart / verherget / vnd verzeret. Es sterben Keiser / Könige / Fürsten / Herrn / Potentaten / ansehenliche vnd fürtreffliche Leute / vnd lauffen den weg alles fleischs dohin. At Historia nihilominus æternum viget. Die Historien aber oder Geschichte von iren guten oder bösen Tadten leben nach jnen / vnd sterben nicht ehe / ehe die Welt vntergehet / wie Cicero saget vō der gewaltigen Stadt Salamina, das die Stadt ehe würde zergehen / ehe dann die Historia von den Geschichten / so sich vmb diese Stadt zugetragen / vntergehen vnd nicht gedechtnüß wirdig / ausgeloschen oder vergessen sein solten.

Es hat auch der Allmechtige Gott selbst in ernst befohlen / das man Historien oder Geschichte / von seiner Göttlichen Allmacht vnd Wunderthaten / so er in gnaden dem Jüdischen Volck für vnd für bezeiget / schrifftlich verfassen / vnd auff die Nachkommen erben solle / Wie die wort erheblich lauten. Du solt es deinen Kindern vnd Nachkommen verkündigen / Auff das wann sie

fragen /

fragen/Was das sein solle/vnd was da geschehen/ Du jnen antworteſt / das es der HErre gethan habe / etc. Vnd zum Abraham spricht Gott der HErr / Wie kan ich Abraham verbergen/ was ich thue? Sintemal er ein gros vnd mechtiges Volck sol werden / denn ich weis / er wird es seinen Kindern befehleu / vnd seinem Hause nach jhme/ etc.

Gleich wienun Gott von Göttlichen Geschichten befolen / Also kan er auch wol leiden / das der Welt Historien vnd Geschichte / so das Weltliche Regimente / als die hohe Ordnung Gottes betreffend/ auffgemercket vnd schrifftlich verzeichnet werden mügen / drauſſen auch herrlich zuerſehen / wie stadtlich Gott der Allmechtige die Regimente fürdert / wie er sie in gnaden erhelt/ defendiret. jre hoheit schützet / des Königes / aller Fürsten vnd Potentaten hertz in seiner handt hat / wie er fried vnd ruhe schaffet / etc. Welches alles seind hohe Gottes Gaben/ vnd derwegen billich auffgemerckt / vnd den Nachkommen für die

augen gestellet werden / sol aber solches mit gebürender zierde geschehen / als müssen die Geschichte oder Historien der Welt in glaubwirdige Schrifften verfasset vnd verzeichnet werden / etc.

Solch ein weltlich / herrlich / rühmlich vnd auff alle Nachkommen gedechtnüß wirdig Geschichte ist auch dieser E. Kön. May. vnd F. G. Ehrentag / zu halten vnd zu achten / darinnen E. F. G. van E. K. M. das Fürstliche löbliche vhralte Hertzogthumb Schleßwigk / vnd das Land Femern zu Lehen solenniter vnd in meliori forma empfangen vnd auffgenommen. Demenach Ich es auch zu dieser zeit im Namen Gottes hab wagen wollen / vnd von E. K. M. vnd F. G. jtzigen hohen Triumph vnd Ehrentage / derselbigen löblichen Lehen empfengnüß / etwas schreiben vnd an tag zu geben / damit solch Königlicher vnd Fürstlicher Ehrentag / welcher zu fried / ruhe vnd wolstand der Reiche vnd Fürstenthumbe dieser Lande gerichtet / nicht allein bey vns dieser örter / sondern auch jedermenniglichen in gantz

Teutscher

Teutscher Nation bekandt / vnd auff die Nachkommen / als Gedechtnüß wirdig / geerbt vnd geewigt werden müchte.

Ob ich nun wol kein grosser Geschichtschreiber sein sol / vnd mich keiner sonderlichen Gaben zu reden / oder ein ding gebürender weise zu verzeichnen vnd auszustreichen / viel hoch rühmen kan / Auch wenn ich recht bekennen soll / diese Schrifft Königlichen vnd Fürstlichen Wirden nicht gleich gestalt / Mich dero wegen etwas entsetzet / für E. K. M. vnd F. G. mit dieser meiner Arbeit zu kommen / damit ich E. K. M. vnd F. G. in den Gottseligen vnd Friedlichen Anschlegen oder Gedancken / die E. K. M. vnd F. G. gantzem Löblichen Reiche vnd Fürstenthumben dieser Lande zu gutem / fassen / füren vnd ausrichten / nicht verhinderte / So hab ichs mir doch gefallen lassen / Ursachen / das ich vielfeltig vnd glaubwirdig weis / wie gnedigst E. K. M. vnd F. G. denen so sich im Predigampte der Warheit des Worts Gottes gebrauchen / geneigt sein / vnd nicht allein hohen Regements vnd

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Weltlichen Standes wolfart / Sondern auch der lieben Kirchen Gottes bestes in diesen Reichen / Landen vnd Fürstenthumben mit allem fleisse fürdern / gute Ingenia, welche sonst bey Klügelingen / auch bißweilen in patria, Nach Christi erklerung / veracht sein / auffnemen vnd durch miltreiche hendt vortsetzen / damit die Studia, gute Künste vnd die warheit des Worts Gottes nicht vntergehen / sondern Gott zu Ehren vnd den lieben Nachkommē zu gutem / erhalten werden mügen. Zů deme / mus ich jhe nicht anders gedencken / Sondern / das dieser Ehrentag / welcher zu Fried / ruhe / vnd herrlichem zustande dieser Lande vnd Fürstenthumben gerichtet / E. K. M. vnd F. G. für aller Welt rühmlich ist / Also kan auch die Beschreibung desselbigen E. K. M. vnd F. G. keines weges mißgefallen / etc.

Derwegen ich auch in vnterthenigster hoffnung / E. K. M. vnd F. G. werden diese meine gering Arbeit in gnaden vermercken vnd auffnemen. Der Ewig Allmechtiger Gott vnd Vater vnsers HErren vnd Hei-

lands

lands Jhesu Christi/ wolle E. K. M. vnd F. G. zu Ehr vnd Preiß seines heiligen Namens vnd dieser Reiche / Landen / vnd Fürstenthumben zu gutem / lange zeit gesund vnd selig erhalten. Geben zu Hamburg am tage Iacobi Apostoli. Anno 1580.

E. K. M. vnd F. G.

Vnterthenigen

Jacobus Krüger.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Der Kön. May. Wapen auff diesen Actum gerichtet.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

DAS grosse vnd mechtige Königreich Dennemarck hat vnter andern stadtlichen weitbegriffen Landen vnd Insulen Graff vnd Herrschafften/ Auch das Hertzogthumb Schleßwigk in guter macht stets vnd allweg von alters her gehabt vnd noch/ welches sich denn von dem Edlen Fürstenthumb Holstein vnd an den Wassern der Eider vnd Leuens Auwe bis an die Brück vnd Auwe für das Königliche Schloß Kolding/in die 20. Meile lang/ vnd vber die 12. Meile breit/ zwischen beiden der West vnd Ostsehe herrligst erstrecken thut/ vnd von dem grossen Flus oder Wasser Schley/Welchs bis in die Ostsehe fleust / den Namen gewint/ daher auch die Stadt vnd Stifft Schleßwigk genennet seind/ welch Hertzogthumb (so vormals auch Suder Judtland geheissen / vnd mit schönen Stedten vnd Schlössern gezieret) dem Löblichen Königreiche Dennemarck zustendig / haben hernacher die Könige zu Dennemarck derselben Brüdern vnd andern nhagesipten Freunden zierligst in gnaden vorleihener vnd vorgünstiget.

Vnd ob wol solch Hertzogthumb im gerücht vnd Fam sein müchte/ das es vorzeiten vnter das Römische Reich gehörig/ wie es denn war/das es Keiser Heinrich der Erste angefochten / die Stadt Schleßwig/ so dazumal gantz herrlich vnd mechtig gewest / gewonnen vnd eingenommen / Also dem Römischen Reiche vnterbracht/ sie besetzet / vnd an den ort tanquam Limitem Romani Imperij (seines erachtens) einen Marggraffen alda

zum Stadthalter verordnet/ der das Haupt da sein solte/ So ist dennoch widerumb die Warheit / das Hochgedachter Keiser Heinrich der Erst nicht wegen des Römischen Reichs habender gerechtigkeit / die Stadt oder Hertzogthumb Schleßwigk bekriegt hat / Sondern der vrsachen halb / weil die Denischen vor seiner zeit vnd noch nicht ersettiget/ sich teglich sehen liessen/ mit allerhandt beschwerlichen Einfellen vber vnd in das Landt Holstein vnd Sachssen / verstöreten alles / was sie antrieffen. Dagegen Keiser Heinrich dem Römischen Reiche fleissig zugethan vnd auffgesehen/ damit demselben nichts abgebrochen oder eingekürtzet werden möchte/ Als hat er den Denischen mit eröberung dieses Hertzogthumbs vnd der Stadt Schleßwigk / hinwiderumb einen Possen reissen vnd vergelten wollen. Dadurch gnugsam kund / das gedachtes Hertzogthumb Schleßwigk/ nicht dem Römischen Reiche/besondern dem Reiche Dennemarcken / als einem frembden Königreiche zustendig gewest/ wie denn auch hernacher die Gewaltigen Denischen diß Fürstenthumb/ als das jre verteidiget/die Stadt domals widerumb eröbert/ den Marggraffen erschlagen/ vnd die Sachssen / so da wegen des Römischen Keisers gesessen / heraus auff jhre alte heimat getrieben vnd veriaget.

Gleich wie nun das gantze Reich Dennemarck ein vralt Heidnisch Reich/ dauon auch die alten Historien zeugen / das dis Reich viel elter / denn das Römische sey / vnd für der zeit / ehe Romulus seine Mutter die Wolffinnen gesogen/ hat Danus der erste Königk/

von

von welchem das Landt vnd Reich den Namen / Dania / bekommen / daselbst das Regiment gehabt / Vnd da Christus das Heil vnd Erlöser der Welt geborn worden / hat **Frotho** der Erste König des Namens in Dennemarck regiret / etc.

Also ist auch das Hertzogthumb Schleßwigk in Dennemarck / ein vhralte Herrschafft / in welchem Hertzogthumb hernacher die Stadt Schleßwigk / an das Wasser oder Sehe **Schley** durch die Kauffleute erbawet / Ist sehr mechtig vnd Volckreich gewest / hat grosse Narung / Kauffmanschafft vnd Reichthumb gehabt / aus welchem Reich vnd Stadt auch diesen vmbligenden benachbarten See Stedten / viel guts in teglicher Narung vnd Kauffmanschafft domalig begegnet vnd widerfaren / Auch von andern Fürsten vnd Herrn / zwischen diesen Stedten vnd dem Reich Dennemarck gute vorstendtnüß vnd Correspondentz der Narung vnd Schiffart halben / gestifftet vnd auffgerichtet worden / Wie denn der fürtrefflicher Fürst Hertzog Heinrich der Lewe / diesen Stedten viel priuilegia im Reiche Dennemarck / vnd anderswo / Intercedendo pro illis, erlangt vnd erworben / Auch sie offtmals für den Wendischen Fürsten / Nicloto vnd seines gleichen / stadtlich geschützt vnd geschirmet / alle Tyrannen / Strassen vnd Seereuber aus diesen Landen vorfestet / Ihre Heuser eingebrochen vnd vorwüstet / den Stedten auch solchs zu thuent erlaubt vñ aufferlegt / **welchs denn die rechten Fürstlichen Tugent vnd Thaten seind.**

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Nun ist zwar vor vielen langen vorflossenen etzlichen hundert vnd mehr Jaren / zwischen dem Reiche Dennemarck an einem / vnd beiden Fürsten vnd Hertzogthumen / Schleßwigk vnd Holstein am andern theile / nicht allein allerhandt Spen / Irrung vnd mißuorstende / sondern auch viel hochbeschwerliche Kriege / Blutuorgiessen vnd vorherung Landts vnd Leute / wegen der Lehn empfengnüß des Hertzogthumbs Schleßwig / vnd der Insulen oder Landes Femern entstanden vnd erwachsen / Vnd ob wol durch Keiserliche König vnd Bäpstliche Hocheiten gut achtung / Sententz vnd vrtheil darinnen zu viel mahlen ergangen / Auch bisweilen durch anderer Fürsten vnd Herrn / vnterhandlung die jrrung hingelegt vñ vortragen / So seind doch die Wunden leichtlich auffgekratzet vnd der handel in vnruhe vnd grosse bewegnüß widerümb gesetzet worden.

Denn aus den alten Historien vnd Jarbüchern dieser Lande nicht vnbekandt / das hochbeschwerliche vnruhe vnd Kriege / da sie noch Heiden geweſt / dieses Hertzogthumbs halb nicht allein entstanden / Sondern auch hernacher in sonderheit bey zeitten des Königs Canuti / welcher seinen Herrn Bruder Woldemarum zum Hertzogen zu Schleßwigk verordnet / drüber in diesen Landen keine geringe mißuorstende / Spen vnd jrrung erwachsen / Vnd ist der handel vom Hertzogthumb Schleßwig gewaltiglich domals Disputirt vnd die sache zum Kriege gezogen worden.

Vnter dem Könige Nicolao hat sich kein geringer Krieg

Krieg diß fals erhoben/ Im 1112. Jare Christi. Gleich wie auch im 1238. Jare / darnach bey zeitten Graff Adolphen des vierden zu Holstein/ der sich ins Kloster in Hamburgk begebē/vnd das Weltliche abgestanden/ geschehn vnd zugetragen.

Im 1322. Jare ist newe vnruhe gewest / vnter **Sweno vnd Erichen**/beide nach einander Hertzogen zu Schleßwigk / seind bald nach einander gestorben / vnd da Hertzog Erich einen zehen Jārigen Son **Woldemarum** nachgelassen / ist er im 1329. Jahr Christi ins Regiment getretten/ hat das Hertzogthumb zu sich gerissen/ ohne Consent Königs Christoffels/vnd ist domals dis Hertzogthumb eine gute zeit von der Cronen Dennemarck abkommen/ bis das der Schwerer Krieg im 1261. Jare auff der Loheide daraus erwachsen/vnd mit beiderseits grossen trefflichen schaden ausgefüret worden.

Was sich im 1382. Jare/ vnter der Regirung der mechtigen Königinnen **Margareta** (welche die drey Reiche Dennemarck / Norwegen vnd Schweden zugleich in jhrer macht gehabt) dißfals zugetragen jegen Graff Geradt zu Holstein / geben die Historien dieser Lande / etc. Diese gewaltige Königinne hat das lehn Recht vber das Hertzogthnmb Schleßwig mit offentlichem Krieg vnd gewaltiger hand vorthediget / vnd dem Reiche Dennemarck zum besten herrligst erhalten.

Nach dem aber hochgedachte Königinne schwach/ alt vnd bethaget/Auch der Regirung abgestanden/vnd an stadt jres geliebten in gar jungen Jaren / vor-

 storben

storben Sons Olaui Hertzog Erichen aus Pommern zum Reiche bestellen vnd auffnemen lassen / Ist bald im Anfang seiner Regirung sein höchster fleiß vnd sorge nicht allein gewest / wie er das Fürsten vnd Hertzogthumb Schleßwigk gentzlich zu Ruhe in seiner macht erhalten möchte sonderlich weil im Anfang dieser seiner Regirung / im 1412. Jare Hertzog Gerhart in Ditmarschen erschlagen / achtet er es dafür / das Hertzogthumb Schleßwigk sey dem Reiche Dennemarck wideruub heimgefallen / Dagegen aber meineten die Teutschen Fürsten / Als Braunschweigk / Schawenburgk vnd andere / es solte den nachgelassen dreien Sönen Hertzog Geradts gebüren.

Aus diesem ist ein mechtiger vnd diesen Landen schedlicher Krieg erwachsen / zwischen hochgedachten Teutschen Herschafften / Als der Jungen Herrn / Hertzog Gerhardes Sönen Vormündern an einem / vnd dem Reiche Dennemarcken am andern theil / vnd als domals durch alle friedfertige handlung nichts geschaffen / Besondern ein jede Parthei auff seiner Gerechtigkeit beharret / hat man gewaltig zum Schwerdt griffen / vnd hat hochgedachter König Erich stracks die Stadt Schleßwigk eingenommen vnd erobert / Tundern gestörmet / Hadersleben brandtschatzet / vnd dergleichen feindtliche handlung fürgenommen vnd bewiesen.

Vnd ob wol eins mals ein anstandt gemachet / drüber König Erich nach dem heiligen Landt gezogen / ist doch der hochbeschwerlicher handel des Kriegs auff

seine

seine heimkumpst/ am Hertzogthumb Schleßwigk vnd Holstein/ wider angangen bis ins 1435. Jar/ Dieser Krieg/so mit Hertzog Adolphen gefüret worden/ darinnen auch sein Bruder Hertzog Heinerich vmbkommen: Ist ein vnter den hochbeschwerligsten langwerigen vnd schedligsten Kriegen dieser Lande gewest/ Ist die Stadt Schleßwig gantz zerstöret/ die meisten örter zwischen Gottorff vnd Koldingen verheret vnd vmbgekert worden.

Im 1459. Jar/ Nach dem Hertzog Adolff gestorben/ vnd weil er kein Menliche Erben nachgelassen/ ist das Hertzogthumb Schleßwig/ der Cron vnd Reiche Dennemarck (dauon es auch herreichet) heimgefallen vnd widerumb eingeleibt worden/ Alda ist vnruhe entstanden zwischen beiderseits herschafften/ bis sich der hochlöbliche Adel zu Oldeschlohe versamlet auff mittel vnd wege gedacht/ wie das Königreiche vnd beide Fürstenthumen vntereinander zur ruhe gebracht werden möchten/ welches geschehen vngefehrlich im 1460. Jar/drauff bald hernacher König **Cristiern** der erste/ beide Hertzogthumb Schleßwigk vnd Holstein/ mit bewilligung des Adels vnd der Eingesessenen/ zusamen in Possession bekommen/ auch denen von Schowenburg jre Gerechtigkeit vnd zuspruch an dem Land zu Holstein abgekaufft/etc.

Von der zeit an/ weil das Königreich vnd die Fürstenthume Schleßwig vnd Holstein einen Herrn hetten. Ist der Lehn wahre halben/nicht sonderlichs hefftigs disputirt wordē/welchs nun fast in die **anderthalb**

hundert Jare/alſo fridfertig geweret vñ geruhet/Vnd ob wol der Tewre Helt König Criſtian der dritte/ hochlöblicher gedechtnüs/ ſich bemühet/ die Lehens jrrung mit den jtzigen Fürſten Hertzog Johans vnd Hertzog Adolffen/ etc. zu Koldingen abzuhadlenn/ So iſt doch ſolchs (Wiewol beide Fürſten mit der Landtſchafft bereit) vnfruchbar abgangen/ vnd ſeind hochgedachte Königliche May. darüber in Gott dem HErren entſchlaffen.

Weil dann nun der jtzigen Königlichen May. hoheit auch des Reichs Dennemarck Reputation zum höchſten erfordert/ das jre Königliche May. dieſen hochwichtigen hendlen keinen lengern Auffſchub oder Anſtandt geben können/damit alle Spen/jrrung vñ mißuerſtende/ ſo vor zeiten in dieſen Landen an beiderſeits hochgedachten Herrſchafften/ (wie oberzelt) auffgehoben vnd hingelegt/ aller weiterung oder beſchwerung/ ſo hernacher in künfftigen zeiten erwachſen köndte/ gründtlich fürgekommen vnd abgeſchaffet/ Auch fried vnd einigkeit geſtifftet ſein möchte/ Als hat der liebe Allmechtige hoch Barmhertziger Gott durch dieſe der Königlichen May. zierliche anmutung vnd fürderung/ die Lehen empfengnüß betreffent/ zu fried/ ruhe vnd wolſtande dieſer Lande vnd Fürſtenthumen/ vrſache vnd getegenheit gnediglich geben vnd anlaſſen wollen/ darauff auch als bald ſeine Gnad vnd Segen verliehen/ das in dieſen ſchweren vnd wichtigen ſachen/ eine Chriſtliche vnd friedliebende Tractation für die hande genommen/ Auch durch beider partein anſehenliche

Fürſten

Fürsten vñ Herrn/verwanten Schwegere vnd Freunde angewanten getrewen Radt. Insunderheit gantz fleissiger vnterhandlung/ des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Hern Augusten/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschaln vnd Churfürsten/ Hertzogen zu Sachsen/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ vnd Burggraffen zu Magdeburgk/ etc.

Vnd des auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Vlrichen/ Hertzogen zu Mechlenburgk/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn.

Auch des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wilhelmen/ Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Catzenelbogen/ Dietz/ Zigenhain vnd Nida/ etc. Dazu verordente stadtliche Commissarien vnd Rethe.

Hans von Lindenaw zu Kreisehaw/ Oberauffseher der Grafffschafft Mansfeld.

Hans von Seitlitz.

Vitus Winsheim/der Reichen Doctor.

Jochim von der Luhe Marschall.

Heinrich Husanus/der Retchen Doctor.

Bernhart Kündel.

Nicolaus Theophilus/ Doctor.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Vnd dann wegen der Königlichen May. vnd Reichs Dennemarcken.

Herr Nicolaus Koeß auff Tarupff/ Cantzler.

Peter Güldenstirn zu Thim / Reichs Marschall.

Jörg Rosenkrantz zu Rosenholm.

Jacob Vlefelt zu Kochsbuel.

Caspar Paselitz zu Laddow.

Vnd wegen Herrn Johansen vnd Herrn Adolffen Gebrüdern/ Hertzogen zu Schleßwigk/ Holstein/ etc.

Benedictus von Alefelt / Amptman zu Tundern.

Johan von der Wisch zu Olpenitz.

Heinrich von Kassenbruch.

Benedictus von Alefelt/ Probst zu Prehe.

Detleff Rantzouw / Amptman zum Zißmar.

Adamus Tratziger der Rechten Doctor vnd Cantzler.

Joachim Müller der Rechten Doctor.

Josias

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Josias Mareus der Rechten Doctor vñ Vice Cantzler.

Den 25. Monats tag Martij des vorflossenen / etc. 79. Jares zu Odensehe / in Funen / Alle solche jrrunge vnd gebrechen zum grunde (Gott im Himmel danck) vorglichen vnd vortragen worden sein.

Worauff zu würcklicher Prosequirunge vnd volziehung solcher handlung / vormüge dieses Odensehischen Vortrages vnd Abscheides / Haben sich die Kön. May. zu sampt beiden Fürsten von Holstein / etc. hiebeuorn gesetzt / zu freundtlichem Vetterlichem Gemüt vnd willen / vereinbaret vnd vorglichen / das hochgedachte beide Herrn Sontags Cantate dieses jtztlauffenden / etc. 80. Jares zu Odensehe bey der Kön. May. sollen vnd wöllen gutwillig einkommen vnd erscheinen.

Auff das aber folgends dieser hochwichtiger handel des Königlichen vnd Fürstlichen Erentags mit Ansehenlicher zierde / gehalten vnd ausgefüret / Auch den Ansehenlichen Fürsten vnd Herrn / vorwanten Schwegern vnd Freunden / so dieser handlung durch jhre stadtliche Rethe vnd Commissarien vormals beygewonet / vnd fleissig / vormittelst Göttlicher gnaden / vnterhandlen vnd vortragen lassen / Hinwiderumb Ehr vnd danck in effectu bezeiget werden müchte / Als haben hochgedachte Kön. May. auch Fürsten zu Holstein andere Chur vnd Fürsten des Reichs zu solchem Ehrentage zeitlich vnd zierligst anhero fürdern lassen / wie

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

dann auch der Durchleuchtigster Hochgeborner Fürst vnd Herr/ Herr Augustus Churfürst zu Sachssen/ etc. Der Kön. May. vielgeliebter Schwager/ schon auff dem wege/ in das Land zu Mechelnburgk ankommen gewesen/ vnd aber durch in der eile fürgefallen wichtige hendel vnd sachen widerwendich vnd zu rück ziehen müssen/ etc.

Im gleichen haben auch die Kön. May. so wol die beiden Fürsten zu Holstein/ etc. Viele vom Adel der fürtrefflichen Landsassen vnd Ritterschafft im Reiche Dennemarcken vnd in den Fürstenthumen Schleßwigk vnd Holstein/ zu diesem Actu vnd Lehens empfahung/ auffwertig zu sein/ gnedigst vnd gnedig erfürdert/ wie dann das briefflliche Ausschreiben/ in Originali laut/ als folget:

Friederich von Gottes Gnaden/ Johans der Elter/ vnd Adolff/ etc.

VNsern Gnedigsten vnd Gnedigen grus beuorn/ Erbar lieber getrewer/ Nach deme durch verleihung des Allmechtigen gnedigen Gottes/ die hochbeschwerliche jrrung zwischen vns Königk Friederichen dem Andern zu Dennemarcken/ vnd dem Reiche Dennemarck an einem/ vnd vns Hertzogen Johansen vnd Adolffen/ alse Hertzogen zu Schleßwigk anders theils/ wegen der Lehen am Hertzogthumb Schleßwigk vnd dem Lande Jemern/ derenthalben

vber

vber vnerdencklichen Jaren gar hefftige schwere Krieg vnd Blutuergiessen/ vorderb Landt vnd Leut bey vnser Vorfaren zeiten/ mehrmalich fürgefallen/ nu mehr durch allen müglichen getrewen angewanten fleiß vnserer beiderseits vorwanten Churfürsten vnd Fürsten/ Auch von beiden theilen dazu verordenten Commissarien vnd Rethen auff Christliche Rechtmessige/ allen theilen vnuorfengliche mittel vnd wege mit vnser allerseits Vetterlicher vnd Brüderlicher beliebung/ zu bestendiger Einigkeit vnd vorstentnüß zwischen vns König Friedrichen vnd vnserm Reich Dennemarcken vnd vns den Hertzogen zu Schleßwigk/ Holstein/ etc. tröstlicher zusamen setzunge vnd Vnion sollicher vnserer Reiche vnd Fürstenthumbe/ auch beharlichem friedlichem wesen/ Ruhe vnd Wolfart/ Dero allerseits vnterthanen/ gelücklig voreinigt vnd vortragen worden/ dafür nicht allein wir/ als die Obrigkeit vnd Regenten/ Sondern auch vnsere allerseits vnterthanen dem Allmechtigen hohen danck zusagen/ schüldig erkennen/ Als wollen wir dir hiermit gnedigst vnd gnediglich vnuorhalten sein lassen/ das wir der wircklichen vorfolge halber sollichs vortrags/ der Zeit/ Mahlstat/ auch gewönlichen Solenniteten/ zu behueff der Lehens reichung vnd empfengnüß/ vnd was denselben allenthalben anhengig ist/ vns mit einander freundtlich/ vetterlich vnd brüderlich verglichen/ das solliche heubt Puncte/ des auffgerichteten vortrages/ vormittelst gnediger verleihung des Allmechtigen/ Montags nach Cantate schirst künfftig wird sein der 2. Monats Maij zu Odensehe

ins werck gerichtet vnd volnzogen / wir auch allerseits den Sontag vorher zu Odensehe einkommen sollen vnd werden / worzu vnser lieber Gott glück vnd heil gnediglich vorleihen wolle. Weil nun solch wünschlig / auch Landen vnd Leuten beiderseits zu Ruhe / frieden / gedey vnd wolfart ersprießlich werck billig mit ansehenlicher gezierde zugesehen / zu Ehren / Ruhm vnd wolstandt vnserer allerseits angehöriger beider Fürstenthumbe / Schleßwig vnd Holstein / die vormüge jhrer alten habenden Priuilegien in solchen fellen voreinbaret / vnd wir in der gnedigen zuuorsicht / vnd gemeiner gedachter vnserer beider Fürstenthumbe Ritterschafft vns gnedigst vnd gnedig vorsehen wollen / sie werden sich als die getrewe vnterthanen den gemeinen Nutz / ruhe vnd frieden vnsers vnd jres allerseits Vatterlandts angelegen vnd anmütig sein lassen / vnd darob neben / danckſagung kegen dem Allmechtigen Gott / sich zum högsten erfrewen / Sondern auch neben solchen aller vnterthenigen gezimb vnd gebürnüß aus grundt der Ehrerbietunge vnd gehorsams / dessen wir billig gewertig sein sollen / vnterthenigst vnd vntertheniglich sich erinnern / das jhnen rhümlich vnd löblich sein werde / die zier sollichs hohen vnd vorlangst gewünscheten allerseits Landen vnd Leuten / gedeylichen werckes stercken vnd vormehren zuhelffen / wir auch dessen zu dir / als zu einem Adelichen Gliede gedachter beider Fürstenthumbe / also zngesehen gnedigste vnd gnedige zuuorsicht tragen.

Als gesinnen vnd begern wir hirmit an dich gnedigst

digst vnd gnediglich / du wolleſt aus oberzelten vnſerm vnd deinem Vaterlande / ſollichs fals obligenden vrſachen demſelben zu Rhum / Ehren / nutz vnd gutem / dich ſo ſtarck als deine gelegenheit vnd vormügen jmmer ertragen vnd leiden wil / mit guten tauglichen Pferden vnd Knechten vorſehn / dich in einem ſchwartzen Samitten Mützenkleide / vnd mit weiſſen Feddern auff ſchwartzen Hüten / vor dich / deine Knechte vnd Jungen dich vorſehen / die Knechte vnd Jungen auch in ſchwartze farben ehrlich vnd anſehentlich kleiden / vnd vff Dinſtag nach Iubilate iſt der 26. Aprilis / zu Hadersleben vnausbleiblig ankommen / vnd vortan mit vns Hertzogen Johanſen vnd Hertzogen Adolffen / etc. zu vns König Friedrichen gen Odenſehe vortzihen / vnd folgends der verordnung die von vns allerſeits wird vorgeſtellet werden / mit vnd neben andern Landſaſſen vom Adel aus den Fürſtenthumben beywonen / vnd vns als deinem Herrn vber die Fürſtenthumbe / auffwertig vnd gewertig ſein wolleſt.

Doch ſolleſtu deſſen hirmit / ſo wol als alle andere vom Adel in den beiden Fürſtenthumben Schleßwigk vnd Holſtein vorgewiſſert ſein / das ſollicher Ehrenzug der vrſachen halben / das fürder / als an die Coldinger Brücke / der zugk geſchicht / den gemeinen Priuilegien beider Fürſtenthumbe vnuorfenglich vnd vnabbrüchlich ſein ſolle / wie dann daſſelbige ausdrücklich in dem Odenſehiſchen Vortrage den Landſchafften beider Fürſtenthumbe vorbehalten vnd ausbeſcheiden iſt / Wir auch einem jedern von den beiden Landſchafften

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Schleßwigk vnd Holstein / so es begeren würde / einen Auszug desselbigen Puncts aus dem Odensehischen Vortrage in vnsern Cantzeleyen mitteilen zulassen / gnedigstes vnd gnediges erbietens sein / Damit aber du vnd andere gelegentlich / so viel jmmer müglich sein wird / foriret vnd gelosiret werden mügest / Begeren wir das du vns Hertzogen Adolffen einerhalb Monats frist zeit geben wollest / wie starck du von Personen / Gereisigen / auch wagen Pferden / bedacht seist anzukommen / denn wir darauff die forier vnd futter zettel richtig machen vnd das forirn bestellen lassen müssen / welchs wir dir gnedigst vnd gnediglich hirmit angekündigt haben wollen / Seind darauff zuuorlessig deins gehorsams vnterthenigster vnd vntertheniger erzeigung gewertig / vnd dir zu gnaden wolgeneigt. Datum / etc.

VON diesem Dato an haben sich die drey Hochgeborne Fürsten zu Holstein / Hertzog Johans der Elter / Hertzog Adolff vnd Hertzog Johans der Jünger / stadtlich gerüstet / vnd mit gar zier vnd herrlicher Reisiger notturfft vorsorgen vnd rüsten lassen / Seind demenach hochgedachte drey Fürsten mit gar trefflichen vnd ansehenlichem Anzale der Ritterschafft aus den Fürstenthumben Schleßwigk vnd Holstein bis gen Hadersleben versamlet / allegemach nach einander vberschiffet / vnd auff den Sonnabend vor Cantate zu Assens alle zusamende ankommen vnd sich gutwillig eingestellet.

Wie

Wie nun hochgedachten Fürsten sampt der Ritterschafft vnd jren Reisigen daselbst ankommen/ haben sie für sich gefunden etzliche Reichs Rethe/ Als:

Steen Braden.
Jörgen Schrammen.
Wandrup Paßbergen vnd
Caspar Paselich.

Nebenst etlichen Junckhern/ Als/

Steen Matzen.
Dettleff Bruchtorpff.
Knuth Ruthen
Johan Ruthen.
Johan Bernekow/ vnd Olrich Sandbergen/ zusampt andern Hoff Junckhern in die 50. Pferd starck.

Welche von der Kön. May. den hochgedachten Fürsten/ sie gar herrlich zu empfangen vnter Augen geschicket vnd verordnet seind. Es haben auch die Kön. May. hochgedachte Fürsten mit alle jren Reisigen allhie stadtlich quitiren lassen.

Drauff die drey Herrn von Holstein auffgebrochen/ vnd von Assens mit jren stadtlichen Reisigen nach Odensehe ausgeritten vnd fürhabens nachgesetzet/ Wie starck aber/ vnd was vor welliche vom Adel

mit da gewesen/ weisen vnd zeugen die Furier vnd Futter Zettel jedes Herrn in sonderheit gnugsam an vnd aus/ Wie wir dieselbigen der warheit vnd allen vmbstenden zu förderst/ folgendes hinzu gesetzt nemen mügen.

Fürstlicher Gnaden Hertzog Johansen des Eltern/ etc. Furier vnd futter zettel.

F. G. Reisige Pferde		34.
1. hutig Wagen		4.
3. Rüst Wagen	Pferde	12.
Hengst Reutter		6.
Jungen.		10.

Rethe vnd Ambtleute.

Johan von der Wische Ambtman zu Tundern.
Reisige Pferde 7.
Kutz Pferde 3.
Lorentz Wensin zu Rolestorff.
Reisige Pferde 6.
Kutz Pferde 2.
Hans Rantzow Ambtman zu Rendesborgk.
Reisige Pferde 8.
Kutz Pferde 3.

Heinrich

Heinrich von Kersserbruch.
Reisige Pferde 4.
Kutz Pferde 2.
Magnus Koeß.
Reisige Pferde 6.
Dietrich von Lantzberg.
Reisige Pferde 4.
Claus Meinstorff Staller.
Reisige Pferde 4.
Der Marschalck Wobißleff Wobisser.
Reisige Pferde 6.
Asmus Rumor.
Reisige Pferde 4.
Kutz Pferd 3.
Cristoff Gadendorff.
Reisige Pferde 4.
Kutz Pferde 2.
Wolff von der Wische.
Reisige Pferde 4.
Emeke vom Damme.
Reisige Pferde 7.
Kutz Pferde 3.
Heinrich Rantzow zu Potloß.
Reisige Pferde 6.
Kutz Pferde 3.
Cristoff Rantzow zu Osterade.
Reisige Pferde 6.
Kutz Pferde 3.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Kei von Alefelt zu Schelendorpff.
Reisige Pferde 4.
Kutz Pferde 3.
Hans Pogwisch zu Marschleben.
Reisige Pferde 5.
Kutz Pferde 2.
Hans von der Wisch zu Norbu.
Reisige Pferde 4.
Kutz Pferde 2.
Benedictus von alefeldt zur Fresenburgk.
Reisige Pferde 12.
Claus vnd Hans von Buchwolden zu Wensin.
Reisige Pferde 8.
Kutz Pferde 2.
Ewald Woien.
Reisige Pferde 4.
Johan Schwaue.
Reisige Pferde 4.
Otte Rantzow.
Reisige Pferde 4.
Wolff Rantzow.
Reisige Pferde 4.
Claus von Linen.
Reisige Pferde 4.
Dietrich Hocken.
Reisige Pferde 4.
Heinrich Rumor.
Reisige Pferde 4.
Cristoff Wilhelm von Seßma Freiherr.
Reisige Pferde 4. Hans

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Hans von Buchwolde zu Neberstorff.
Reisige Pferde 4.
Nickel Poltznitz.
Reisige Pferde 3.
Dietleff Wittorpff.
Reisige Pferde 3.
Christoff Daldorpff.
Reisige Pferde 3.
Iffer Iffersen.
Reisige Pferde 3.
Heinrich von der Decke.
Reisige Pferde 3.
Pauel Wittorff.
Reisige Pferde 3.
Hans von Tinen.
Reisige Pferde 3.
Hans von Buchwolden zu Gram.
Reisige Pferde 3.

Cantzeley.

Doctor Hieronimus Olgardt Cantzler.
Kutz Pferde 3.
Georg Beier Secretarius.
Kutz Pferde 2.
Doctor Matthias Tipotius Medicus.
Kutz Pferde 2.
Cantzeley Gesellen. 36.
Mund Koch mit Knechten vnd Jungen. 5.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Weinschenck.	1.
Silber Knecht.	1.
Trommeter.	6.
Schneider.	3.
Balbier.	1.

Summa an Reisigen/Kutz vnd Wagen Pferden. 297.

Fürstlicher Gnaden Hertzog Adolffen/ etc. Furier zettel.

F. G. Reisige Pferde	50.
Hengst Reutter vom Adel	12.
Kutz Pferde	10.
4. Kutz Wagen.	16.

Rethe vnd Hoffdiener.

Benedictus von Alefelt Probst zu Pretz.

Reisige Pferde	10.
Kutz Pferde	3.

Dietleff Rantzow Ambtman zum Zißmar.

Reisige Pferde	12.
Kutz Pferde	3.

Due Rantzow Ambman zum Keile.

Reisige Pferde	9.
Kutz Pferde	3.

Claus

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Claus von der Wisch Ambtman zu Trittow.
Reisige Pferde 12.
Kutz Pferde 3.
Dietrich Blome Ambtman zu Oldenburgk.
Reisige Pferde 6.
Kutz Pferde 2.

Cantzeley.

Doctor Adam Tratziger/Cantzler.
Reisige Pferde 4.
Kutz Pferde 4.
Doctor Josias Marcus Vice Cantzler.
Kutz Pferde 3.
Caspar Hoier Staller in Eiderstede.
Reisige Pferde 6.
Kutz Pferde 2.
Gerhardt Stedingk zu Bramstede.
Kutz Pferde 3.
Cantzley Kutz Pferde 2.

Andere Ambtleute vnd Befehlichabere.

Otte von Qualen Hoffmarschalck.
Reisige Pferde 7.
Heinrich Blome Ambtman zur Steinhorst.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Moritz von Alefelt Befehlichhaber zur Mohrkirchen.

Reisige Pferde 5.

Kutz Pferde 2.

Claus Hane Befehlichhaber zu Boldingstede.

Reisige Pferde 4.

Kutz Pferde 3.

Cristoffel Pogwisch Küchenmeister.

Reisige Pferde 4.

Joachim Daldorff.

Reisige Pferde 4.

Berthram Pogwisch.

Kutz Pferde 3.

Jochim Mangelin.

Reisige Pferde 4.

Heinrich von Brobergk.

Reisige Pferde 4.

Herman von Issendorff.

Reisige Pferde 4.

Egkert von der Herberg.

Reisige Pferde 3.

Baltzar Pogwisch.

Reisige Pferde 2.

Claus Pogwisch.

Reisige Pferde 3.

Furier.

Reisige Pferde 1.

Heerpaucker vnd Trommeter.

Reisige Pferde 8.

Folgen

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Volgen die vom Adel so vor F. G. Hertzogen Adolffen zur auffwartung vorschrieben sein.

Benedictus von Alefeldt zur Lindow.
Reisige Pferde 5.
Kutz Pferde 2.

Berthram Rattlow zur Lindow.
Reisige Pferde 5.
Kutz Pferde 2.

Cristoffel von Alefelt zu Runtorff.
Reisige Pferde 5.
Kutz Pferde 2.

Hans Rantzow zu Dardorff.
Reisige Pferde 12.
Kutz Pferde 3.

Hennicke vom Hagen zur Nobel.
Reisige Pferde 6.
Kutz Pferde 2.

Dietleff von der Wisch zu Grunholtz.
Reisige Pferde 5.
Kutz Pferde 3.

Melchior von der Wisch zu Dampffe.
Reisige Pferde 4.
Kutz Pferde 2.

Siuert von der Wisch.
Reisige Pferde 5.
Kutz Pferde 3.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Siuert Siuerssen zur Marne.
Reisige Pferde 6.
Kutz Pferde 2.
Siuert Rantzow zu Loierstorff.
Reisige Pferde 6.
Kutz Pferde 2.
Pauel Rantzow zu Brodu.
Reisige Pferde 4.
Kutz Pferde 3.
Baltaser Pens zu Oldeschlo.
Reisige Pferde 5.
Kutz Pferde 2.
Hennike Pogwisch zu Farne.
Reisige Pferde 6.
Kutz Pferde 2.
Claus von der Wisch zu Elestorff.
Reisige Pferde 4.
Gabriel von der Wisch zu Rendeßburgk.
Reisige Pferde 3.
Kutz Pferde 2.
Pauel Rantzow zu Itzehoe.
Reisige Pferde 5.
Jeronimus Rantzow zum Schekampffe.
Reisige Pferde 8.
Heinrich Rantzow zum Niendorff.
Reisige Pferde 5.
Pauel Rantzow zum Knopffe.
Reisige Pferde 5.

Claus

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Claus von Tynen zu Walstorff.
Reisige Pferde 5.
Pauel von Alefelt zu Artorff.
Reisige Pferde 5.
Johan von Alefeldt zu Sehegart.
Reisige Pferde 6.
Asmus von Alefeldt zum grünen Walde.
Reisige Pferde 4.
Kutz Pferde 2.
Otte Reuentlow zum Stoche.
Reisige Pferde 4.
Claus Rantzow zu Itzehoe.
Reisige Pferde 6.
Hennicke Rantzow zu Neberstorff.
Reisige Pferde 5.
Kutz Pferde 3.
Marquardt Bruchtorff. Reisige Pferde vnd
Dettleff Brochtorff. Kutz Pfer-
Teodosius Bruchtorff. de 15.
Hans von Alefeldt zu heilige Stedte.
Friderich von Alefeldt zu Sestermühe. 14.
Claus Rantzow zu Rastorff.
Reisige Pferde 6.
Kutz Pferde 2.
Goßke von Buchwolden zu Neberstorff.
Reisige Pferde 6.
Wolff vom Dam zur Hohenlith.
Kutz Pferde 8.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Andreas Rantzow zum Klampffe.
Reisige Pferde 6.
Heinrich Radtlow zum Futterkampffe.
Reisige Pferde 6.
Johan von Buchwolden.
Reisige Pferde 6.
Jörgen Rantzow zu Rendesborg.
Reisige Pferde 3.
Bernhard Plesse zu Rastorff.
Reisige Pferde 4.
Der ander Plesse.
Reisige Pferde 4.

Summa an Reisigen/ Kutz vnd Wagen Pferden. 496.

Fürstlicher Gnaden Hertzog Johan des Jüngern/ etc. Furier Zettel.

F. G. Reisige Pferde. 40.
Wagen Pferde 16.
Josue von Qualen. 16.
Hans Blom. 16.
Dettleff Rumor. 6.
Segebandt von Marenholt. 5.
Hennecke von der Decken. 5.
Rudolff von Bunow. 3.
Stallmeister.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Stallmeister.	3.
Dettleff von Qualen.	3.
Conradt Taube.	3.
Hans von Wolffsdorff.	3.
Hans Wittorff.	3.
Bertram Sehestedt.	2.
Fritz Trebow.	2.
Marquart Röde.	2.
Nickel Bodock.	2.
Secretarius.	2.

Summa an Pferden. 132.

Es haben aber auch die Kön. May. viele vom Adel / so mit fürtrefflichem befehlich vnd hohen Emptern jrer May. vnd dem Reiche verwandt / in vnd aus dem Lande zu Holstein / zu sich gefürdert / Als:

Heinrich Rantzow / Königlichen Stadthalter / etc. hat gehabt Reisige vnd Wagen Pferde 32.

Peter Rantzow / Königlichen Ambtman zu Flenßburgk / etc. hat gehabt Pferde 15.

Josias van Qualen / Küniglichen Ambman zur Steinburgk / etc. hat gehabt Pferde 10.

Jörgen Sehestetten.

Daniel Rantzow.

Heinrich von Alefeld.

Dietleff Brocktorpff.

Claus von der Wische / vnd andere mehr / sempt-lich vber die 100. Pferde.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Mit diesen Holsteinischen/ Stadthalter/ Rethen vnd Landt Junckhern/ vnd dann mit den Dennemarckischen Reichs Rethen/ Aller Ritterschafft vnd Hoff-Junckhern/ seind die Kön. May. den Fürsten mit 1500. Pferden starck/ vast ein Meil wegs entgegen gezogen/ vnd haben die Fürsten/ als Herrn/ Vetter vnd Brüder gar herrlich vnd freundlich in der Person selbst empfangen.

Was aber für stadtliche vom Adel aus dem Reiche Dennemarck vnd sonsten mit jrer Kön. May. geritten/ weisen nicht allein die Furier vnd Futter Zettel aus/ besondern zeugen auch die Glieder/ wie sie gar herrlich vnd ordentlich in der Zugordnung nach einander vor vnd nach der Kön. M. geritten vnd sich finden lassen.

Die Glieder aber / wie die Reichs Rethe vnd Junckherrn mit der Kön. May. den Fürsten entgegen gezogen / vnd sie nacheinander geritten / haben wir hiemit hinzu setzen wollen ordentlich.

1.

EIn Heerpaucke vnd 2. Trommeter.

2.

Bene-

Benedictus von Alefeldt.
Der Herr von Don.
Hack Ulffstandt.

3.

Greger Trutsene.
Iffner Lunge.
Jörgen Bilde.

4.

Gonschlaff Buddi.
Alexander von der Osten.
Caspar Wise.

5.

Daniel Rantzow zu Hohenfeldt.
Jörgen Sehestedte.
Heinrich von Alefeldt zu Sattrupholm.

6.

Moritz Podebusch.
Heinrich Below.
Erich Valckendorff.

7.

Cristoffel Gerstorff.
Eustachius von Tunnen.
Jacob Krabbe.

8.

Claus von Alefeldt zu Geltinge.
Dettleff Brockdorff zu Schebenborn.
Heinrich Rantzow zu Lemmershagen.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

9.

Gregers Holgerssen.
Nickel Seestedt.
Erick Herdenbergk.

10.

Stene Matzen.
Dettleff Bruchtorpff.
Andreas Schowgard.

11.

Claus von der Wisch zu Aschenbergk.
Offne Seestedt.
Jörgen Seestedt zu Depenow.

12.

Otte Banner.
Erick Lucke zu Schowgardt.
Hans Johanssen.

13.

Jörgen Brade.
Heinrich Lucke.
Frantz Rantzow.

14.

Gerdt Rantzow Pauels Son.
Claus von Alefeldt Bertrams Son.
Friderich von Alefeldt.

15.

Coruitz Wiffurdt.
Cristen Schele.
Albert Frese.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

16.

Knudt Rudt.
Johan Rudt.
Johan Bernekow.

17.

Ludwig Munck.
Cristoffel Pax.
Andreas Bing.

18.

Ulrich Sandburgk.
Wolff Lekow.
Bastian Rottenbergk.

19.

Niels Parsberg.
Niels Jonsen.
Hans Spegel.

20.

Berendt Müsseluitz.
Peter Grub.
Achasius von Raad.

21.

Absolon Goie.
Henning Goie.
Laurentz Brockenhusen.

22.

Achatius Normand.
Peter Bilde.
Mauritz Boel.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

23.

Offe Schram.
Offe Lunge zu Lodden.
Goſche von Alefeldt

24.

Tuge Krabbe.
Breide Rantzow.
Johan Floitow.

25.

Erich Lunge.
Knud Vlefeldt.
Niels Krabbe zu Schönen.

26.

Aſbrin Schlegel.
Anthoni Bokaſam.
Dettleff Holck.

27.

Peter Brade.
Hans Lunge.
Jens Clauſen.

28.

Baltzar von Alefeldt.
Ewaldt Seheſtede.
Frederich Rantzow.

29.

Laue Vrne.
Axel Güldenſtiern.
Anders Maltiſſen.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

30.

Godtsche von Buchholtz.
Der Franck.

31.

Tomas Fasti.
Axel Brade.
Tigge Brade.

32.

Knud Grubbe.
Claus Glanbeke.
Benedictus Rantzow auff Mogeltonder.

33.

Theme Rosenkrantz.
Gabriel Sparre.
Heinrich von Alefeldt.

34.

Karl Brusche.
Otte Todt.
Breide Rantzow.

35.

Louritz Schram.
Louritz Stral.
Iffner Munck.

36.

Niels Fresc.
Jacob Rostrup.
Merten Wenstermandt.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

37.

Peter Todt.
Louritz Rostrup.
Merten Jul/ Palli Son.

38.

Anders Berner.
Jacob Sehefeldt.
Niels Stigge.

39.

Hertwig Höken.
Jörgen Frieß.
Tigge Sandtberge.

40.

Eyler Brokenhusen.
Hanibal Güldenstirn.
Preben Güldenstirn.

41.

Olluff Daa.
Hans Rostrup.
Herman Jul.

42.

Osse Jul/ Niels Son.
Magnus Güldenstiern.
Glob Krabbe.

43.

Knud Bilde / Stens Son.
Pether Jul.
Jacob Hög.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

44.

Christoffel Lindenow.
Offe Brade.
Henirich Güldenstiern.

45.

Johan Lindenow.
Clauß Strangessen.
Friderich Hub.

46.

Knud Bild zu Flintholm.
Niels Krabbe zu Nebbel.
Erich Lüche zu Eßkier.

47.

Johan Brne.
Heinrich Norbie.
Tonne Paßbierg.

48.

Niel Pedersen.
Kionne Quitzow.
Hans Axelsen.

49.

Niels Sinckel.
Tigge Krabbe.
Ebbe Munck.

50.

Cristen Güldenstirn.
Junge Magnus Goie.
Falck Goie.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

51.

Nels Bilde.
Peter Bilde / Erichs Son.
Kield Brockenhusen.

52.

Erich Lange.
Marquardt Jensen.
Jörgen Munck von Walstrup.

53.

Kiele Juel.
Claus Hundermarck.
Offe Lunge/ Iffners Son.

54.

Magnus Jul zu Kniffholdt.
Albridt Schell.
Tomas Maltissen.

55.

Friderich Frise.
Jörgen Quitzow.
Frantz Brne.

56.

Magnus Bilde / Erichs Son.
Hans Norby.
Waldemar Paßbierg.

Hirnegst seind gefolget stracks für der Kön May.

57. 58. 59.

Ein Heerpaucke vnd 12. Trommeter.

60. 61. 62.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

60. 61. 62.

Drey Glied Königliche Spiß jungen.

63.

Jörgen Ernstworm.
Henneke Reuentlow.
Niels Schram.

64.

Hans Stralendorff.
Andres Todt.
Oleff Bilde.

65.

Die Kön. May. selbst mit 100. Trabanten vnd 4. Lackeien.

Drauff stracks nach der Kön. May. gefolget seind

66.

Niels Kößl/ Reichs Cantzler.
Peter Güldenstern/ Reichs Marschal.
Peter Munck/ Admiral.

67.

Heinrich Rantzow/ Königlicher Stadhalter in Holstein.
Herr Jörgen Lucke/ Ritter.
Georg Rosenkrantz.

68.

Birn Koes.
Birn Anderß.
Cler Grube.

69. Jerg

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Jerg Merschwein.
Hans Schowgard.
Peter Rantzow.

70.

Axel Wifferdt.
Christoffel Valkendorff Hoff vnd Rentmeister.
Josias van Qualen.

Hierauff das andere hoffgesinde gefolget.

Mit dieser Oberzelten Stadtlichen/ wolstaffirten Ritterschafft vnd herrlichem Comitatu / ist die Kön. May. auff hochgedachte drey Fürsten von Holstein im Feld zwischen Odensehe vnd Assens angetroffen/ vnd haben jre Kön. May. hochgedachte Fürsten gar freundlich / Vetter vnd Brüderlich in der Person selbst empfangen. Vnd nach dem jre Kön. May. zu den Fürsten angerücket/ hat sich die jtzgemelte Densche Ritterschafft mit jrer Ordnung/wie sie jtzt angekommen/ zierligst im Feld gewendet/ vñ sich zusampt 70. stadtlichen Braunen / gleicher haren wolgestalten Tapffern Hengsten/ zu der Kön. May. Sattel ausserlesen mit Roten vnd Gelben Fedderbüschen geschmücket vnd ausgeputzet / durch den Königlichen Stallmeister den Edlē Peter Retzen gefüret/vorn an gefunden vñ vorgeritten/ Vnd ist dieser Königlicher Comitatus vber die 1500. Pferde starck gewesen.

Nach dem nun also die Kön. May. an die Herrn glücklich geraten / haben sie sich mit vnd benebenst Hertzog Johanse dem Eltern in einem Glied/vñ folgends Hertzog Adolff mit Hertzog Johāse dem Jüngern

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

gern auch in einem Glied den Paß vortzunemen/ gefallen lassen/ Vnd seind der Kön. May. so wol als der Herrn von Holstein Spies Jungen/ Heerpaucken/ Trommeter/ kurtz für den Herrn/ Auch die fürnemsten Reichs Rethe/ so mit der Kön. May. ankommen vnd negst geritten/ ordentlich vnd ansehenlich für den Herrn her gestutzet.

Es sein auch der Kön. May. vnd der Fürsten Spiesjungen/ deren vber die 24 gewesen/ mit schwartzen Sammiten Reisigem Kleide mit Gülden Posamenten besetzet/ auch mit Golde bestickten Sturmhauben vnd mit Federbüschen geschmücket auff jrem Haupte/ auch langen Büchsen vnd scheffelein Spiesen in den henden gefüret/ geputzet vnd staffiret gewesen.

Hierauff seind der drey Fürsten von Holstein/ Rethe vnd Ritterschafft in jrer Zugordnug/ wie sie ankommen/ gefolget/ dauon die Glieder vns ferner bericht thuen:

Aller dreier Herrn fürneme Rethe vnd Amptleute.

1.

Johan von der Wisch.
Lorentz Wensin.
Hans Rantzow.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

2.

Benedictus von Alefeldt.
Dietlieb Rantzow.
Offe Rantzow.

3.

Josue von Qualen.
Hans Blome.
Dietlieb von Qualen.

4.

Heinrich von Kassenbruch.
Magnus Köß.
Dietrich Lantzbergk.

5.

Claus von der Wisch.
Dietrich Blome.
Caspar Hoier.

Die Hoffmarschalle.

6.

Wobitzloff Wobitzer.
Otte von Qualen.
Rudolff von Binow.

Andere Adel vnd Befehlichabere.

7.

Aßmus Ruhmor.
Christoff Gadendorff.
Keie von Alefeldt.

8. Ber-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

8.

Bertram Radtlow.
Dietlieb von der Wisch.
Benedictus von Alefeldt zur Lindow.

9.

Dietlieb Ruhmor.
Segebandt von Marenholtz.
Hans Walstorff.

10.

Emke vom Dam.
Heinrich Rantzow zu Pothlos.
Chriffoff Rantzow.

11.

Heinrich Blome.
Moritz von Alefeldt.
Balthasar Pentze.

12.

Bertram Sehestedte.
Nickel Bodeck.
Hans Wittorff.

13.

Pauel Bruchtorff.
Benedictus von Alefeldt.
Hans von der Wisch.

14.

Hennecke von Hagen.
Hans Rantzow zu Sachstorff.
Wolff Pogwisch.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

15.

Otte Rantzow.
Wolff Rantzow.
Claus von Tinen.

16.

Siuert Siuersen.
Melchior von der Wisch.
Siuert von der Wisch.

17.

Dietrich Höcken.
Melchior von Alefelt.
Heinrich Ruhmor.

18.

Pauel von Alefeldt.
Henneke Rantzow.
Claus Rantzow zu Neberstorff.

19.

Der Bohem.
Hans von Buchwolden.
Nickel Polsnitz.

20.

Henneke Pogwisch.
Jeronimus Rantzow.
Claus von Tinen zu Walstorff.

21.

Siuert Rantzow zu Loierstorff.
Pauel Rantzow zu Itzeho.
Pauel Rantzow zu Brodow.

22. Pauel

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

22.

Pauel Rantzow zum Knopffe.
Gabriel von der Wisch.
Claus Rantzow zu Rostorff.

23.

Heinrich Rantzow zum Newendorff.
Anders Rantzow zum Klampffe.
Heinrich Radtlow.

24.

Marquardt
Dietlieb Bruchtorff.
Theodosius

25.

Wolff vom Dam.
Hans von Alefeldt.
Asmus von Alefeldt.

26.

Friderich von Alefeldt.
Johan von Buchwolden.
Jörg Rantzow zu Rendesburgk.

27.

Dietlib Wittorff.
Pauel Wittorff.
Hans von Tinen.

28.

Cristoffel Pogwisch.
Jochim Wangelin.
Heinrich von Brobergen.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

29.

Hans von Buchwolden.
Herman von der Dehen.
Juer Juersen.

30.

Herman von Jsendorff.
Eckert von der Herberge.
Claus Pogwisch.

31.

Marquardt Röde.
Bastian Horn.
Fritz Trebow.

Der Herrn Stallmeistere.

32.

Johan Schwabe.
Jochim Daldorff.
Ernst Resehut.

Hierauff der Herrn Sattelpferde gangen.

Hertzog Johans des Eltern eigne Pferde. 34.
Hertzog Adolffen eigene Pferde. 50.
Hertzog Johans des Jüngern eigene Pferde. 40.
Der Hoffmarschalle eigene Pferde.
Der Rethe Pferde.
Hertzog Johanse des Eltern Junckherrn Pferde.
Hertzog Adolffen Junckherrn Pferde.
Hertzog Johansen des Jüngern Junckherrn Pferde.

Der

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Der Herrn Cantzley.

Doctor Hieronimus Ulgardt/ Cantzler.
Doctor Josias Marcus / Vice Cantzler.
Gerhardt Stedingk.
Doctor Matthias Typotius/ Medicus.

Secretarien.

Jörg Beier.
Bernhard Solthow.
Peter Wandelfinger.

Also seind die drey Fürsten von Holstein/ etc. mit der Kön. May. nach Odensehe vort vnd eingezogen / Vnd ist dieser Einzug gar ansehenlich/ stadtlich / zierlig vnd herrlich gewesen. Dann sie nicht allein mit guten tauglichen Pferden vnd stadtlichen Hengsten/vnd an denselbigen Sammiten mit Silber beschlagen / ja auch ein theils vergüldeten gezeugk/Sondern auch bey 3000. Pferde semptlich starck / sehr prechtig gerüstet vnd staffieret / Der Adel mit schwartzen Sammiten Mutzenkleidern/ Gülden Ketten/ vnd dergleichen Königlichem / Fürstlichem vnd Adelichem Geprenge stadtlich geputzet vnd angethan/ zu ersehende gewesen/ Seind den Sontag Cantate zu Odensehe in die Stadt einkommen/ Vnd haben sich die Fürsten vnd Herrn/ so wol als der Adel mit jren Reisigen in die Herberge/ wie sie daselbst Furieret / gefunden / welche jnen die

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Kön. May. nicht allein nottürfftig / sondern auch gar mild/ Fürstlich vnd Adelich/mit Speis/Dranck/ Habern/ Hew/ vnd dergleichen andere gute gelegenheite bereiden/ verordnen vnd bestellen / Sie auch alle hernacher draus / wie zuuor in Assens geschehen/ quittieren lassen.

Den folgenden Montag haben sich die Kön. May. vnd die Herrn geruhet/ vnd doch von den Solenniteten/zier vnd Geprenge der Lehens Empfahung freundlich geredet/ Auch jre stadtliche Rethe / Cantzeleye vnd Befehlichhabere in S. Canuti Kloster/ dazu verordnet/ sich entlich gar Vetterlich vnd Brüderlich zusamen gesetzt/ vereinigt vnd verglichen.

Den Dinstag / welcher der 2. Maij / morgens frue vmb 8. Vhren/ hat man sich auff der Trommeter Intimation/ widerumb herrlich gerüstet/zum handel geschickt vnd verfast gemachet/ Demnach seind alle drey Herren von Holstein sampt dem Königlichen Stadhalter Heinrich Rantzowen vnd den andern Königlichen Holsteinischen Rethen vnd Junckherrn/ so die Kön. May. zu diesem Actu gefürdert hatte / aus der Stadt Odensehe auff dem schönen weiten felde zusamen gerückt / vnd alda sich vnter die drey Fahnen wer dabey vor vnd nachreiten solte/ zierligst verordnen vnd bestellen lassen.

Die Haupt vnd **Blutfahne**/ wie folget / darunter auch die Herrn gehalten / ist dem Edlen Emken vam Damme befohlen/ vnd der auch Edler Keie von Alefeldt zum Rittermeister verordnet worden.

Die

Die Schleßwigische Fahne mit 2. blawen Lewen/ist dem Edlen Pauel von Alefeldt befohlen/vnd der auch Edle Otto von Qualen Rittmeister bestellet worden.

Die Femersche Fahne hat der Edle Heinrich von Alefeldt zu Sattrupffholm aus befelich auffgenommen/vnd ist der auch Edle Daniel Rantzow zum Rittmeister verordnet worden/Seind stracks solcher gutẽ bestelletẽ Ordnũg nach/daselbst als in eine Schlachtordnung gerücket/vnd mit Fahnen/altem gebrauche nach/geschwenget/vnd als bald von dannen ordentlich drey in einem Glied in die Stadt herrlich wider eingezogen/bis sie an die Strassen vñ Platz/ darauff das Tabulat oder Palatium vnd Lehenstuel gebawet/ da auch die Kön.May.mit den Edlen Reichs Rethen angewesen/gekommen.

Die Ko. Ma. aber ist nach gelegenheit ein wenig zuuorn/ehe die Herrn/ sampt jrẽ Reisigẽ weiderumb einkommen/aus seinem Losament allein geritten/ vnd von des Reichs Rehten vnd sonst einer grossen Anzal vom Adel/so zu Fusse für dem Könige sampt 100. Trabanten in Rodt vnd Gelb Sammit gekleidet/hergangen vnd ein theils gefolget/begleitet/ darunter auch zweẽ Herolde/welche mit stadtlichem Kleide vnd an demselbigen der Kö.Ma.Wapen vnd Insignia des Reichs durch Golt vnd Perlen zugerichtet/ gezieret gewesẽ/vnd für der Kö.Ma.herrligst hergangen/seind also zusamẽ auff das Tabulat an den Lehens Stuel gezogen/ vnd der Fürsten gutwillige ankumpst gewertig gewesen.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Das Tabulat ist von Holtze fein mittē auff einem grossē Marckt platze für S. Canuti Kloster in die hö-he gebawet vñ auffgericht/ Ist mit rotem Lündischem Tuche bekleidet so wol auff dem Boden als bey seitē / vnd der Lehen Stuel vnd Himel / darunter der Kö-nig gesessen/mit Rotem/Gelbēvnd Braunen Sam-mit vnd Dammast vberzogen / bekleidet vnd gezieret gewesen / Es seind auch die Edlen Reichs Rethe auff beiden seiten herunter zierligst in aller herrligkeit wol geschmückt dargestanden.

Es ist aber auch allhie zu mercken/das sich mit der Schleßwigischen Fahnen etwas nachdencklichs zuge tragen / Denn wie man vormals aus der Stad ins Feld gezogen vnd die Fahnē verordnen wollen/ist be-funden/das die Schleßwigische Fane vnrecht an die Stangen geschlagen/so das den Lewen die Füsse vber sich gestanden/ vnd man sie derwegen abnemen vnd recht anschlagē müssen/Dabey es aber nicht blieben / besondern/da man jtzt wider eingerittē / vnd auff den Platz/ da der Lehn Stuel zugericht gewesen/ ankom-men/hat sich der Windt gewaltiglich in diese Fanen geschlagen vnd sie stracks zusaīen gewickelt/ als we-re sie mit fleisse von Menschen henden zusammen ge-than worden / das man sie hat von einander wider-umb thuen müssen / da doch die andern beidē Fahnen allzeit in vollem fluge gewesen vnd geblieben. Dis ha-ben der Herr Stadthalter vnd andere fürneme vom Adel vnd der Ritterschafft an beiden örten / da es ge-schehen / tanquam omen, dadurch ein vnheil bedeutet sein könte/obseruiret vnd mercklich in acht genoīen/

Mustens

Mustens aber alles in Gottes des Allmechtigē handt zu dieser zeit gestalt sein lassen. Denn auff diesem Lehnstage sich nichts gefehrliches oder vnglückliches (was die Hern/Gott lob/belangete)zugetragen/Der Allmechtige wolle hinfürder seine Gnad verleihen.

Nach dem nun alle drey Herrn (wie vorgemelt) widerumb in die Stadt auff den Platz für das auffgebawete Tabulat ankommē/ haben sie sich an einen besondern Ort zierligst gefunden / vnd als baldt aus jhrer Ordnung zu der Kön. May. vnd des Reichs Rath auff den Lehnstuel ordentlich hinauff geschickt die Edlen Gestrengen vnd Ernuesten / etc.

Johan von der Wisch/wegen Hertzog Johans des Eltern.

Benedictus von Alefeldt / wegen Hertzog Adolffen/ etc.

Heinrich Rantzow / Stadthalter wegen der Kön. May. selbst.

Hans Blomen wegen Hertzog Johansen des Jüngern/ etc.

Diesen 4. Adelichen Personen vnd stadtlichen Befehlichabern ist von hochgedachten Fürsten / jren Hern/die Lehn des Hertzogthumbs Schleßwigk von der Kön. May. vnd Reichs Raht mit gebürender Reuerentz vnd Solennitet zu fürdern vnd zu suchen/als vollmechtigen aufferlegt vnd befohlē/Warauff wolgedachte Rethe vnd vollmechtige im Namen jrer Herrn auff das Tabulat gangen / vnd alda nach gebürender Reuerentz zu dreien mahlen nidergeknihet /

ein jeder nach Ordnung des Senij vnd Alters seines Herrn/vnd wie sie für die Kön May. kommen / hat der Edle vnd Ernuest **Johan von der Wisch** in hanc Sententiam die Oration vnd Rede gethan Daraus zu ersehen.

Was die Fürsten zum Ersten mahle Proponiren lassen.

Durchleuchtigster/ Grosmechtiger König / Gnedigster Herr / Nach deme vnd als die Irrung streit vnd Mißuerstende/ zwischen E. K. M. vorfarn am Reiche Dennemarcken/vnd jtziger zeit E. K. M. vnd dem Reiche Dennemarck / an einem / vnd weylandt dem gewesen Hertzogen zu Schleßwigk / etc. vnd jtzo den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans dem Eltern vnd Herrn Adolffen Erben zu Norwegen / Hertzogē zu Schleßwigk/etc. Gebrüdern vnd E. K. M. geliepte Vettern/ vnsere gnedige Herrn anders theils/wegen der Lehen am Hertzogthumb Schleßwigk / vnd dem Lande Jemern durch gnedige verleihung vnd schickung Gottes des Allmechtigen / auch fleissige wolmeinunge vnd vertrauwunge subdelegierte vnterhandlunge allerseits verwante Chur vnd Fürsten des ahgelauffen 79. Jares/in E. K. M. Stadt Odensehe gründtlich vertragen / vnd auch die gewisse mittel vnd wege solches vertrages auff diese jtzige zeit vnd Malstadt / dieselbigen zu volnziehen / gerichtet worden. Als haben jre F. G. wie nicht weniger jre Kön. May. Als ein Hertzog zu Schleßwigk abgefertiget / für

für E. K. M. vnd dem Reichs Raht/als jren Lehenherrn auff das Hertzogthumb Schleßwigk vnd Landt Femern mit gebürlicher Reuerentz vñ Ehrerbietung/ als E.K.M. dem ordentlichen Lehensherrn gebüret/ erscheinen / vnd die Lehen auff das Hertzogthumb Schleßwigk vnd das Land Femern jren F. G. zu reichen/instendigst zu ersuchē vnd bittlich anzulangen / welches verordnung vnd befehlich wir vns zu gehorsam schüldig erkandt. Bitten demenach vermittelst gebürender Reuerentz vnd Ehrerbietung / E. K. M. vnd der Reichs Raht wolle / als der Lehensherr / geruhen/jren F. G. vnd E. Kön. May. als einem Hertzogen zu Schleßwigk vnd des Lands Femern mit den Fahnen zureichen vnd zu verleihen / gleich wie solchs zu Odensehe abgeredet vnd gehandelt ist. Worentgegen jre F. G. des erbietens sein / E. K. May. vnd dem Reiche Dennemarcken gebürliche fidelitet vnd trew in Jrer F. G. Sehelen schweren zu lassen / Solchs auch vermüge des Odensehischen vortrags in der Person mit handgebender trew zubestettigen vnd genemb zu halten / Auch solchen Lehens Eidt seines jnhalts vnd nach ausweisung des obgedachten auffgerichteten vertrags zu Odensehe / getrewlichen nach zukommen vnd neben solchem E. K. M. vnd dem Reiche Dennemarcken mit angenemen Diensten solche wolthat zubeschüldigen/etc.

Gleiche vnd eben solche fürderunge der Lehen am Hertzogthumb Schleßwigk / hat auch der Edle vnd Ernueste Hans Blome/wegen des Durchleuch-

tigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans des Jüngern / etc. in eandem sententiam mit zierlicher Rede vnd herrlichem Erbieten gethan.

Was aber hierauff Höchstgedachte Kön. May. allerseitz zierligst antworten lassen / ist aus folgender Oration zuuornehmen.

Antwordt / so die Kö. Ma. auff jrer freundtlichen lieben Vettern / Schweger / Brüder vnd Gefattern erstes fürdragen / durch die Edlen vnd Ernuesten Johan von der Wisch / vnd Hans Blomen / Respectiue gescheen / haben geben vnd anzeigen lassen / vnd hat der Ehr vnd Achtbar Caspar Paselick aus beuelich in hanc sententiam **geredet.**

Der Durchleuchtigster / Grosmechtiger / Hochgeborner Fürst vnd Herr / Herr Friedrich der ander / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden vnd Gotten Köningk / hertzog zu Schleßwigk / Holstein / Stormarn / vnd der Dithmarschen / Graff zu Oldenburgk vnd Delmenhorst / etc. mein Gnedigster König vnd Her hie zugegen / hat freundtlich / Vetter vnd Brüderlich angehöret / Was die Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / jrer May. freundtliche liebe Vettern / Schweger / Bruder vnd Gefattern / Herr Johans der Elter / Herr Adolff / Wie auch Herr Johans der junger / Alle hertzogen zu Schleßwigk / Holstein / Stormarn / vnd meine Gnedige

Gnedige Fürsten vnd Herrn / vnd dann auch zu gleich jre Kön. May. selbst/als ein Hertzog zu Schleßwigk / durch euch Edle vnd Ernueste / jre dazu verordente Rethe vnd Lehentragere / wegen der Lehenreichung jtzo gemeltes Fürstenthumbs Schleßwigk vnd des Lands Jemern / deme in solchen Sachen / alhie zu Odensehe auffgerichtem vortrage zu gebüerlicher volge/ mit aller Ehrerbietung haben gewerben vnd fürtragen/auch dabey allenthalben freundlichen berichten / suchen vnd erbieten lassen / vnd erachten von vñöten/solchs in massen es von E. Herligkeiten mit besonderm gelimpff vnd bescheidtheit Proponiret, geworben vnd fürgetragen / jtzo alhie wiederholen zu lassen. Vnd wissen sich jre Kon. May. noch guther massen freundtlichen wol zu erinnern / was sich hiebeuorn zwischen jrer May. vnd derselben Löblichen Vorfaren / Königen zu Dennemarcken / als ordentlichen Lehenhern an einem / vnd hochgedachten jren F. G. G. G. vnd derselben Voreltern/ den Alten vnd jtzigen Hertzogen zu Schleßwigk andertheils/fürtreffentliche vnd allen theilen hochbeschwerliche Jrrung vnd Mißuorstendtnüssen / wegen der Lehenwahre solches Fürstenthumbes vnd Landes Jemern / zugetragen vnd ein lange geraume zeit erhalten / vnd was billiche auch allen theilen annembliche mittel vnd wege dieselben endtlich verschienen Jares durch Gnedige schickung vñ verliehung des Allmechtigen Friedliebenden Gottes vnd wolmeinende Subdelegirte vnterhandlung/ der dazu insonderheit bewil-

ligter Chur vnd Fürsten / Sachsen / Mechelnburgk vnd Hessen / jrer May. vnd F. G. G. G. Freundtliche liebe Oheme / Schweger / Bruder / Vetter vnd Gefattern / vnd durch derselben verordenter vnterhandlung Commissarien vnd Rethe / dabey angewanten vnnachlessigen / getrewen fleisses vnd bemühung / alhie in jhrer May. Stadt Odensehe in der güthe gentzlichen verglichen vnd vertragen worden / Inhalt solchs drüber behandelten vertrages / vnd andern dabey auffgerichten Notuln vnd Schrifften / dahin man sich in solchen hendlen billich thuth ziehen vnd referiren.

Vnd sagen jre Kön. May. nebenst jren F. G. G. G. Gott dem herren vnd seiner Göttlichen Almacht / der alle grosse Sachen hie auff Erden / nach seinem Gnedigen willen vñ wolgefallen Dirigirt vñ verfüget / nochmals billich Lob / Preiß / Ehr vnd Danck / das er bey jrer May. vnd jrer F. G. G. G. zeiten vnd Regirung / zu güdtlicher abhandlung vnd vergleichung / solcher Alten vnd hochschedtlichen jrrungen / seine milte Gnade / Glück vnd Segen Veterlichen verliehenet hat.

Vnd wie nun jre Kön May. sampt den Edlen Gestrengen vnd Ernuesten jren vñ des Reichs Dennemarcken auwesenden Stadtlichen Rechten / meinen großgünstigen gebietenden lieben Herrn / zu besonderm anmütigem / freundtlichem / Vetter vnd Brüderlichem / auch gepüerlichem wolgefallen auffgenommen vñ vermercket habē / das jhre F. G. G. G. so wol

so wol als auch jre Kön. May. als eines Hertzogen zu Schleßwigk vorordenter Lehentrager / nicht allein / solchem alhie behandeltem vertrage zu folge / auff diese vor jrer May. dazu angesetzter zeit vnnd Mahlstadt alhie Personlich erscheinen / sondern sich auch mit solcher ansehenlichen verordnung zu der Lehensuchung vnd empfahung / gegen jrer May. vnd dem Reiche Dennemarcken / so ghar Ehrerbietlich erzeigt / welches sie dann / wie obangedeutet / zu freundtlich / Vetter vnd Bruderlichem Gefallen billich angenommen / Also sein jre May. als ein hochlöblicher Christlicher Potentat / auch vor sich erböttig vnd geneiget / alle dem Jenigen / was in jrem vnd des Reichs namen in solchen vertragenen Lehensachen versprochen / verbrieffet vnd versiegelt / mit gleicher auffrichtigkeit / Königlich nach zusetzen.

Darumb dann auch jre May. auff gebüerliche mitbeliebung wolgemelter jrer anwesenden semptlichen Reichs Rethen / nicht allein solcher Lehensuchung / als im namen jhrer F. G. G. G. wie auch jrer May. selbst / als eines Gebornen Hertzogen zu Schleßwigk / durch sie die verordenten Rethe vnd Lehentragere / mit besonder Ehrerbietung geschehen / bey jme stadt gegeben / sondern auch erböttig / do jre F. G. G. G. vnd jrer May. verordenter selbst vor jrer May. an demselbigen Lehenstule Personlich erschienen / vnd durch sie als jre dazu in sonderheit Constituirte vnd geuolmechtige Rethe / den Lehens Eidt / oder Iuramentum fidelitatis, der behandelten Notuln

gemes / wircklich würden leisten lassen / denselben auch folgendes vor sich mit handtgebenden trewen bestettigen / das sie als dann jre F.G.G.G. so wol / als jren verordenten Lehentrager sich selbst / vnd jrer May. freundtlichen lieben Sone / als hertzogen zu Schleßwigk mit zum besten / mit dem Fürstenthumb Süder Judtlandt vnd dem Lande Femern / als angeerbten / Altuetterlichem / Fürstlichen Fahnen Lehene offentlich Inuestiren vnd belihenen / auch an alle dem jenigen / so jrer May. vor sich vnd wegen des Reichs / als dem Rechten Lehenhern solcher Fürstlichen Lehenstücken / deme derhalben alhie vorm Jare auffgerichtem vortrage zu folge / zu leisten gebüren / bey sich gar keinen mangel sein lassen wollen.

Machen sich auch dagegen auff jre F. G. G. G. wilferige vnd richtige guthe erklarung an derselben gebürlichen anzeigung gegen seine Kön. May. vnd dem Reiche / weiniger als keinen zweiuel / dabey dan beschließlich jre May. an E. Herrligkeiten / als die abgesandten Rethe gnedigst gesinnen vnd begeren / Solche jrer May. richtige vnd gantz freundtliche Vetter vnd Brüderliche erklerung vnd wilferiges erbieten / Vielhochgedachten jren frenndtlichen lieben Vettern / Schwegern / Bruder vnd Gefattern / etc. mit gleichem gelimpff vnd guther bescheidenheit / wie sie jrer F. G. G. G. beuelich bey jrer May. vnderthenigst wol verrichtet / getrewlich zu Referiren vnd zu berichten / mit angehaffter vermeldung / das jre May. jren F. G. G. G. der angeboren Vetter vnd

Brüderlichen

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Brüderlichen Verwanthnüssen / mit besonderer Freundtschafft zu angenemer wilfarung vnd allem guthen von hertzen wolgewogen / vnd jnen als derselben vnd jrem verordentē Stadtlalter vñ Rethen / mit Königlichen Gnaden geneigt sein vnd bleiben wollen / etc.

Nach diesem seind die abgefanden mit gebürender Reuerentz von dem Tabulat wiederumb zu den Herrn gangen / vnd haben solchen jrer Kön. May. geneigten willen mit gebürender zierd angemeldet / Worauff sich als bald die fürnembsten vom Adel benebenst den Herrn vnter die Haupt vnd Bludtfahne ordentlich gethan / vnd gleich in einer Schlachtordnung Neun Man dick drey mahl vmb den Lehensstuel tapffer her gerandt/vnd seind vngeferlich in die 30. Glieder gewesen.

Wie dis geschehen / sind die Herrn alle von den Pferden abgestiegen / als bald haben sich die drey Fendriche mit den Fahnen / sampt den Vier Geuolmechtigten / auch etzlichen andern Rethen nebenst den Herrn gefunden / vnd alle mit ein ander ordentlich auff das Tabulat für den König vnd Lehenstuel gangen / So das den Herrn die drey Fahnen von Ehrgenanten vnd dazu verordenten Adelichen Personen seindt fürgetragen worden / vnd haben hochgedachte drey Herrn jre Stadt hinder die Bludtfahnen / welche im mittel gehalten/ genommen.

Ferner als obgedachte Herrn (wie oberzelt) sich für die Kön. May. vnter die Bludtfahnen in aller

herrligkeit dargestellet / haben die vier Geuolmechtigten / wie vormals also auch jtzt / mit gebürender Reuerentz niederkniehendt / die Lehen gesuchet / vnd hat der Edle vnd Ernuest Benedibtus von Alefeldt das wordt gehan vnd in hanc sententiam geredet / daraus zu ersehen.

Was die Fürsten zum Andern male gewerben vnd Proponiren lassen.

Durchleuchtigster Großmechtiger König / Gnedigster Herr / die Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herr Johans der Elter / vnd Herr Adolff Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwigk / Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Graffen zu Oldenburgk vnd Delmenhorst / etc. vnd E. K. M. Geuolmechtigter Lehentrager / thuen sich als E. K. M. vnd des Reichs Dennemarcken bekennige Lehensleute vnd Vasallen / zu E. K. M. vnd des Reichs Dennemarcken Reuerentz vnd Ehrerbietung gegenwertig einstellen / vnd bedancken sich zuförderst dienstlich / freundtlich vnd vnderthenichlich E. K. M. jren hiebeuorn an E. K. M. abgeordenter gegebener / geneigter vnd wilferiger andtwordt vnd bewilligung / auff Reichung der Lehen am Hertzogthumb Schleßwigk vnd dem Lande Femern / vnd bitten demnach anderwerts / E. K. M. vnd des Reichs Radt / wollen jren F. G. vnd E. K. M. als einem Hertzogen zu Schleßwigk / das

Hertzog-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Hertzogthumb Schleßwigk/vñ das Landt Ffemern/ dem Odenſehiſchen vertrage zu folge/ als jhr alt Vetterliche angeerbet ſtam vnd Fahnen Lehen zuuorliehen/ geruhen. Worentgegen wir an Stadt jrer F. G. erbietens/ den zu Odenſehe verfaſſeten Lehens Eidt/ in krafft vnſerer habenden volmacht/ in jrer F. G. Sehelen zu ſchweren/ wie wir den zu deſſen allen mehr beglaubunge/ vnd noch vor dero zu Odenſehe vorabſcheideten Ratihibition hochgedachter vnſerer Gnedigen Herrn/ ſolchen vnſeren beyhabenden gewalt mit gebürlicher Ehrerbietung/ E. K. M. hiemit vbergeben thuen/ vnd deſſen jnhalt gnugſam nach zukommen/ in aller vnderthenigkeit gewertig vnd erbieten ſein/etc.

Worauff ſtracks gleicher maſſen der Edle vnd Ernueſt Hans Blome wegen des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnd Herrn/ Herrn Johans des Jüngern in eandem ſententiam, vmb die Lehen am Hervogthumb Schleßwigk/ etc. auch anderwerts fürderung vnd erbietens gethan/ etc.

Hirauff haben folgends die K. M. nebenſt dem Reichs Radt ſolche zum andern male der Fürſten vorgeſtalte Propoſition, zierligſt freundtligſt vñ gnedigſt beantworten laſſen.

Der Hochgedachten Kön May. Andtwordt vnd Erklerung auff der Löblichen Fürſten vnd jres eignen verordenten Schleſswigiſchen

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Lehentragers / andere *Propoſition*, ſo durch die Edlen vnd Ernueſten Benedictus von Alefeldt/ vnd Hans Blomen vnderſchiedtlich fürgetragen/ etc. vnd hat der Achtbar Caſpar Paſelick aus beuelich *in hanc ſententiam* geredet.

Die Hochgemelte Kön. Ma. zu Dennemarcken/ etc. vnſer Gnedigſter König vnd Herr hie zugegen / hat guther maſſen freundtlich / Vetter vnd Brüderlich / eingenommen vnd vorſtanden / was ſich die Durchleuchrigē Hochgebornen Fürſten vnd Herrn/ jrer Ma. freundtliche liebe Vettern/ Schweger / Brüder vnd Gefattern / Herr Johans der Elter / Herr Adolff / vnd den zugleich auch Herr Johans der Jünger / Geuettern vnd Gebrüder / alle Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwigk / Holſtein/ Stormarn/ etc. auff jrer Ma. freundtliche vnd wilferige Erklarung vnd Erbieten / als ſie zuuor auff jrer F. G. G. G. vnd jrer Ma. verordenten Stadthalter vnd Lehentragers Erſte Lehenſuchung thuen laſſen / durch euch Edle vnd Ernueſte / jre dazu verordente Rethe / Meine günſtige liebe Herrn / in Andtwordt haben vernehmen laſſen/ vnd ſich derwegen auff jrer F. G. G. G. ſo wol als jhre K. M. als auch eines Hertzogen zu Schleßwigk / Gewalt vnd Volmacht/ ſo dabey vbergeben/ vnd würcklicher volnziehung der anhero betagten Lehen Reichung vnd empfahung Gedachtes Fürſtenthumbs Schleßwigk /

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

wigk / vnd des Landes Femern / mit guther Richticheit erkleret vnd erbotten. Vnd weil jre Kön. May. als zugleich der Ordentlicher Lehenhere des Fürstentbumbs Schleßwigk vnd des Landes Femern / vnd jre F. G. G. G. als freundtliche liebe / Vetter / Schweger / Brüder vnd Gefattern sich willich / als schüldich befinden vnd erkennen / dem jenigen / als solcher Fürstlichen Lehensstücken halber / zwischen jrer May. als dem Könnig / vnd jrer F. G. G. G. zuuor alhie behandelt vnd beuor abscheidet / nebenst jnen gebürliche folge zu leisten / So erachten jre May. der beschehenen freundtlichen Danckſage / wegen voriger jrer Vetter vnd Brüderlicher Erklerung / vnd gantz wilferigen Erbietens / als jre F. G. G. G. der begerten Lehen Reichung halben billich thuen lassen / aller dinge von vnnöten / die dann jre May. nicht weiniger / neben jrer F. G. G. G. gantzer Ehrerbietlichen erzeigung zu besonderm / freundtlichem / anmütigem wolgefallen / auff vnd angenommen haben.

Vnd sein demnach freündtlich erbottig vnd geneigt / von E. Ernuest / als jrer F. G. G. G. dazu verordenten Rethen / so wol als auch jrer May. *Constituirten* Stadthalder vnd Lehentrager / auff die vbergebene besiegelte Volmachten / als jrer May. dazu vorgnugsam vnd E. Herrligkeiten dazu wol *qualificirt* erkennen / den LehensEidt / wie jnen derselbe / der vorabscheideten Notuln gemes / vnuorandert wirt vorgestalt werden / in jrer F. G. G. G. Se-

helen leisten vnd erstatten / vnd jre F. G. G. G. denselben hernach in der Person mit handtgebenden Trewen *Ratihabiren* vnd bestetigen werden / das jre K. M. als dan auff gnugsam Consens vnd bewilligung auch anwesenden vnd semptlichen Reichs Rethen / als sie hierunter zuuor billig gefurdert vnd belangt / jrer F. G. G. G. so wol / als jrem verordenten Lehentrager sich selbst / vnd jhrem freundtlichen lieben Sohne / als Gebornen Hertzogen zu Schleßwigk mit zum besten / auff beschehen ansuchen vnd begeren / das Fürstenthumb Schleßwigk vnd das Landt Femern / als ein angeerbtes / Altuetterlichs / Fürstlichs Fahnen Lehen / mit allen desselbigen *Regalien*, hocheit vnd gerechtigkeit / im Namen Gottes reichen vnd verliehen wollen / Vnd günnen vñ wünschen von Hertzen / wie sie daran auch vor sich gar keinen zweiuel tragen / Es wolle vnd werde der zugleich Almechtiger vnd Barmhertziger Godt / der zu gudtlicher Abhandlung vnd vergleichung / der in solchen Lehenssachen fürgewesenen hochschedtlichen Langwerigen jrrungen / Gelück vnd Segen verliehen / ferner seine milte Gnade zu geben / Veterlich geruhen / das der dar in behandelter vortrag / so durch gegenwertigen herrlichen *Actum* der Fürstlichen Lehen Reichuug vnd empfahung volnzogen wirdt / zu förderst / seiner Gödtlichen Almacht zu Lob vnd Ehren / zu ferner ausbreitung des Königlichen vnd Fürstliches Hauses zu dennemarck vnd Holstein / wolhergebrachten hohen Rühmlichen Namens / vnd

dieses

diesen Königlichen / Fürstenthumben vnd Landen/ vnd alle derselben Eingesessenen vnd Getrewen vnderthanen / die sich ob solcher vereinigung billich erfrewen / zu gedeiem / frieden / Ruhe vnd aller wolfardt gereichen müge/ etc.

Wie nhun hierauff von den verordenten Fürstlichen dreyen Rethen vnd Gevolmechtigten / so wol als dem Königlichen Stadthalter vnd Lehentrager so für jrer Kön. May. Lehensstule alle niedergekniehet/ die Lehenspflicht vnd Eidt/wie jnen dieselbe von dem Edlen vnd Ernueste jrer May. vertrawtem Radt vnd Cantzlern Herrn Nielaus Koes / der zuuorn verglichnen Notuln gemes / stracks wordtlich fürgehalten / wircklich erstattet vnd geleistet / auch auff das Euangelion Buch / so wolgemelter Herr Cantzler / vnd des Reichs Marschal Peter Güldenstirn / für jrer May. vnderthenigst gehalten / wircklick erstatten vnd geschworen worden.

Wie dis geschehen / ist höchgstgedachte Kön. May von jrem Königlichen Lehenstule auffgestanden / vnd zu vielhochgemelten Fürsten/ jren freundtlichen Lieben Vettern/ Schweger vnd Brüdern an die Fahnen getretten / vnd von denselben so wol/als jrem eignen *Constituirten* Lehentrager/ solche Handt gelübde freundtlich vnd gnedigst angenommen/ Demenach jrer May. Erstlich die Haupt vnd Bludtfahne / von dem jenigen / der sie in vmbrennung des Lehenstuels gefüret / (wie obstehet) vnd auff das Tabulat getragen / auch damit für den Fürsten ge-

 standen /

ſtanden/ mit gebürender Reuerentz vnderthenigſt dargereichent worden iſt / welche jre May. angenommen/ vnd als jre F. G. G. G. ſo wol/ als jrer May. als eines Hertzogen zu Schleßwigk *Deputirter* Lehentrager / ſemptlich an die Stangen gegriffen / vnd mitler weile ſie ſolche haupt vnd Bludtfahne mit ein ander gehalten/haben jre Kön. May. jre F. G. G. G. vnd jhne mit ſolchen worten vngefehrlich beliehenet. So verlihe vnd *Inueſtire* ich E. E. E. L. L. L. vnd euch ſemptlich / ſo wol als mich ſelbſt / mir vnd meinem freundtlichen lieben Sohne mit zum beſten / als Hertzogen zu Schleßwigk / mit dem Fürſtenthumb Schleßwigk vnd dem Lande Femern / mit alle derſelben hocheit / Regalien / Herrligkeit vnd gerechtigkeit / jn dem Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit / Wil mich gegen E. E. E. L. L. L. der Lehens vnd Bludtuerwanthnüß nach / Königlich / Vetter vnd Brüderlich / jeder zeit freundtlich wol zu erzeigen wiſſen / Mache mir auch dagegen an E. E. E. L. L. L. als zugleich meiner vnd des Reichs Dennemarcken Belehnter Fürſten vnd freundtlichen lieben Vetter/ Schweger / Bruder vnd Gefattern / gebürlicher erzeigung / vnd freundtlicher gebreuchlichen guten Neigunge / weiniger als keinen zweiuel/ etc.

Drauff iſt ſolche Fahne dem einen Herolden zugeſtellet / der dieſelbe alſo vordt von dem Tabulat vnter das Volck hinabgeworffen / wie es dan auch hernacher mit den andern beiden / der Schleßwigiſchen vnd Fehmerſchen Lehenfahnen alſo gehalten / vnd

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

vnd dieselbē von den beiden Herolden auch henunter geworffē/vnd sein von dem Volcke/altem gebrauche nach/ erhaschen vnd zerrissen worden.

Demenach ferner jrer F.G.G.G. vnderscheidtlich/ nemblich Hertzog Johansen dem Eltern/ vnd Hertzog Adolffen/ etc. semptlich ein Lehenbrieff/ darnach dem Königlichē Stadthalter/als jrer May. verordenten Schleßwigischen Lehentrager/ auch ein besonderer/ vnd dan der dritte Lehenbrieff Hertzog Johansen dem Jüngern/alle mit anhengenden Gülden Siegeln/ jdoch gegen drey Reuersal Brieue/ als zugleich von jren F. G. G. G. vnd jme vbergeben/ durch wolgedachten Herrn Niclas Koes Cantzlern sein ausgeandtwordet vnd zugestellet werden.

Wie solchs gescheen/haben die Geuolmechtigten der Herren gebüerliche Danckſage durch den Hern Stadthalter Heinrich Rantzowen thuen lassen/ in massen/ wie volget.

Durchleuchtigster/ Großmechtiger Königk/ Gnedigster Herr/ Sintemal E. K. M. zu gantz freundtlicher Richtiger verfolge/ vnd *Exequirung* des auffgerichten vertrages/ den Durchleutigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johansen dem Eltern/ vnd Herrn Adolffen/ allen als Hertzogen zu Schleßwigk/ wilferichlich vnd freundtlich die Lehen am Hertzogthumb Schleßwigk vnd dem Lande Fehrern semptlich gereichet/ So thuen jre F. G. solcher wolthettigkeit halben/ sich freundtlich/ dienstlich vnd zum högsten gegen E. K. M. vnd dem Radt des

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Reichs Dennemarcken bedancken / vnd wollen jhre F. G. solches nicht allein / vermüge vnd nach ausweisung des Odensehischen auffgerichten vertrags / als Getrewe Lehensleute gegen E. K. M. vnd das Reich Dennemarcken solches verdienen / sondern erbieten sich auch der Verwantnüß nach / E. K. M. zu aller weiterer Dienstlicher Vetterlicher vnd Brüderlicher wilfarung / den Rethen vnd den Stenden des Reichs Dennemarcken zu aller Gnedigen Erzeigung verhoffen / auch der Allmechtige Godt zu aller wünschlicher wolfardt / daher rürende / seinen Göttlichen Segen gnedichlich verliehen vnd mittheilen werde / etc.

Gleiche stadtliche vnd Herrliche Danckſage vnd Erbieten / hat auch der Durchleutiger Hochgeborner Fürst vnd Herr / Herr Johans der Jünger / durch den Edlen vnd Ernuesten Hans Blomen / als jrer F. G. verordenten Lehentrager / thuen lassen / etc.

Wie nhun die Lehen Reichung vnd Empfaung des Fürstenthumbs Schleßwigk vnd des Landes Jemern / der Herrligkeit nach (wie obstehet) geschehen / Die Bludt vnd Lehenfahnen von dem Tabulat oder *Palatio* des Königlichen Lehenstuels abgeworffen / die Konigliche Lehenbrieffe vnd Fürstliche Reuersales gegen ein ander vbergeben / vnd jre F. G. G. G. drauff gegen die K. M. vnd de Herrn Reichs Rethe / gar dienst vnd freundtliche / vnd jhre Gestreng vnd Herrligkeiten / besondere Günstige vnd Gnedige

Danckſagung

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Danckſagung / durch die Edlen vnd Ernueſten Heinerich Rantzowen / jrer May. Stadthalter vnd Lehentrager / vnd den Hans Blomen thuen laſſen / haben jre Kön. May. darauff als zuguthem beſchlies / folgends antworten laſſen.

Der Kön. May. vnſers Gnedigſten Herrn vnd *Reſpectiue* der Herrn / Cätzlers / Reichs Marſchal / *Admiraln* vñ der anweſenden Semptlichē Reichs Rethe / etc. Andtwordt / Glück Wünſchung vnd Erbietung / auff der Fürſten dritte *Propoſition*, jrer F. G. G. G. Danckſage betreffendt / als nach Geſchehener Lehen Reichung durch jrer May. verordenter Stadthalter vnd Lehentrager Heinrich Rontzowen / etr. vnd Hans Blomen iſt fürgetragen worden / vnd hat der Ehr vnd Achtbar Caſpar Paſelick aus beuelich *in hanc ſententiam* geredet.

Die Högſtgemelte Kön. May. zu Dennemarcken / vnd Norwegen vnſer Gnedigſter König vnd Herre / Durchleuchtige Hochgeborne Fürſten / Gnedige Herrn / haben gantz frrundtlich / Vetter vnd Brüderlich angehöret / vnd zu anmütigem wolgefallen vermercket / was E. J. G. G. G. zu freundtlicher Danckſage / wegen der LehenReichung des Fürſtenthumbs Schleßwigk vñ des Landes Femern / ſo jtzo auff den zuuor derhalber alhie behandelten vortrag glücklich volzogen / haben vermelden / vnd dabey nicht

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

bey nicht allein gegen jre Kön. May. sondern auch gegen das Reich zu Dennemarcken / vnd desselben Rethe vnd Stende / als Belehente Fürsten zu allem guten gantz freundtlich vnd wilferich erbieten lassen.

Welches dan jre Kön. May. als neben E.F.G. G.G. gebüerlichen vnd Ehrerbietlichen erzeigung / so jre May vielgemeltem / derwegen auffgerichtem vortrage / allenthalben gemes gefunden / zu besonderm Vetter vnd Brüderlichem gefallen / auff vnd angenommen haben. Vnd als dan jre May. als der Hochlöblicher Christlicher Potentat / auch vor sich nicht weiniger entschlossen vnd gentzlich geneigt gewesen / Ewren F.G.G.G. in alle dem / was sich jres theils in solchen Lehensachen / dem dar in behandelten vnd hernach bestettigtem vortrage zu folge / zu leisten gebüret / mit Königlicher auffrichtigkeit vnter augen zu gehen vnd freundtlich zu begegnen.

Derwegen dan jre May. auch auff E.F.G. G. G. freundtliche suchung vnd besondere Ehrerbietung mit der Lehen Reichung / an solchen jren / vnd des Reichs Dennemarcken Fürstlichen Lehenstücken / nicht weiniger / als gescheen / billich haben thuen sollen vnd wollen. So erachten sie / derwegen E.F.G.G.G. derhalber gethane fleißige Dancksage vast vor vberflüssig vnd von vnnöten / haben aber dieselben nicht weiniger / neben dem angehefften gebürlichem Erbieten / zu besonderm freundtlichem / Vetter vnd Brüderlichem wolgefallen vermercket vnd angenommen.

Vnd

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Vnd wünschen nochmals E. F. G. G. G. so wol als sich selbst / wie einem Hertzogen zu Schleßwigk / vnd allerseids Erben vnd Nachkommen / von dem zugleich Allmechtigen vñ Barmhertzigen Gott / der es alles mit Gnaden verfügt / in solcher jtzo volnzogener LehenReichung vnd empfahung / Glück / Heil / Segen / vnd alle wolfardt / Dancken auch abermals seiner Gödtlichen Allmacht billich / das die so wol jrer May. als jrer F. G. G. G. bey derselben Leben vnd Regirung / der Veterlichē Gnaden vñ wolthad gewürdiget / das solche fürgewesene / hochbeschwerliche langwerige meißuerstendtnüssen / daher sich zwischen beiderseits Vorfarn / vnd diesen Löblichen Königreichen vnd Fürstenthumben / vnd derselben Eingesessenē / offtmals allerhandt vnheil / zu zeiten auch offentliche Kriegshandlung zugetragen / auff billiche mittel vnd wege in der güthe / gentzlich sein verglichen vnd vortragen / vnd do seiter der Jüngsten Lehē Reichung / als Hertzog Adolffen dem letzten wiederfaren / an dem Fürstenthumbe Schleßwigk / nhun in die 140. jaren keine Lehensempfahung geschehen ist / das dieselbe heute diesen lieben Tag zwischen jrer K. M. vnd E. F. G. G. G. durch seine Gödtliche verliehung also glücklich ist vorgenommen vnd volzogen worden.

Es wolle auch seine Gödtliche Allmacht von der die *Direction* solcher vnd aller Grosmechtigen hendele zum anfang / Mittel vnd End Herrkommen / ferner darzu gnade / Segen vnd Glück zuuorliehen / Vet-

terlich geruhen / das solchs auch ins Künfftige zu-
förderst zu seinem Lob vnd Ehrē/ ferner ausbreitung
jrer May. vnd E. F. G. G. G. vnd der gantzen
Königniglichen Fürstenthumben vnd Landen/ vnd
allen derselben Getrewen vnderthanen vnd Einge-
sessenen / zu guther Nachtbarschafft / bestendigem
Friedtlichen wesend ferner gedeien/ auffnehmen vnd
aller wolfardt gereichen.

Vnd men also des Reichen Segen Gottes/ deñ
seine Allmacht in diesen Landen miltiglichen verlie-
hen / in guther ruhe vnd Einigkeit mit Christlicher
Danckſage ferner genieſen müge/ Jrer May. wollen
sich auch / als jre vnd des Reichs Belehente Fürsten/
nach gebüer / vnd dem auffgerichtem vortrage ge-
mes / jederzeit / freundtlich/ Vetter vnd Brüderlich
wol zu erzeigen wissen. Machen sich auch neben
den Gestrengen / Edlen vnd Ernuesten jren vnd
dts Reichs Dennemarcken anwesenden / Cantzlern/
Reichs Marschallen / Admiraln / vnd den semptli-
chen Reichs Rethen vnd desselben Stenden hier wie-
derumb an E. F. G. G. G. gebürlichen erzeigung /
auff die Fürfelle/ weiniger als keinen zweifel. Wie
sich dan auch jre Gestreng vnd Herrligkeiten beson-
ders gegen E. F. G. G. G. als jre Gnedige Bele-
hente Fürsten vnd Herrn / sampt vnd sonderlichen /
jres gegen sie vnd dem Reiche gethanen ghar Gne-
digen vnd Nachbürlichen guthen Erbietens halber /
mit gebürender Ehr vnd gegen Erbietungen / damit
gantz vnderthenigstlichen thuen bedancken / vnd dan

auch

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

auch der gar Gnedigen vnd Danckbarlichen Erkentnüs gegen jre Personen aller ding von vnnöten erachten / Sintemal sie sich jrem Ampte vnd Stande nach / so willich / als schüldig erkennen vnd befindē / Alle das jenige müglicheſ fleiſſes mit zu erhalten vnd zubefürdern helffen / was zu Gottes Ehren / stifftung vnd erhaltūg guther zuuorsicht / Nachbar vnd freundtschafft / sonderlich zwischen so nahendt vorwandten Christlichen Heuptern / vnd diesen Reichen / Fürstenthumben vnd Landen / vnd allen derselben Eingesessenen zu ruhe / auffnemen vnd wolfardt gereichen müge.

Dann ob wol jre May. vnd alle Rethe vnd gemeine Stende / dieſer Löblichen Königreiche / an E. F. G. G. G. zugethanen hertz freundtlichen Nachbarlichen guten willen auff alle Fürfelle / niemals einigen zweiuel gehapt / Sonder sich zu denselben aller vertrawlichen Correſspondentz / vnd guthem zuuorsiehen / jederzeit eigentlichen verlaſſen haben / So halten doch es nu mehr dafür / nun E. F. G. G. G. vor sich vnd jre allerseitz Erben / auff dieſe alhie glücklich volzogene LehenReichung das Fürstenthumb Schleßwig (Süder Judtlandt genandt) vnd das Landt Femern / von nnn an / als jre May. vnd des Reichs Belehente Fürsten / jnne haben vnd ruheſamlich genieſen vnd gebrauchen werden / das da durch so wol das zwiſchen jrer May. vnd E. F. G. G. G. den freundtlichen lieben Vettern / Schweger / vnd Brüdern / als zwiſchen dieſen König-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

sen Königreichen / Fürstenthumben / Landen vnd derselben Eingesessenen / wolhergebrachtes guthen Nachtharlichen vertrauwen / vmb so viel mehr bestettiget vnd gestercket worden ist / das man sich daher auff alle Fürfelle beiderseitz zueinander aller getrewen beipflichtungen / Trost / Radts / vnd beystandes auff masse / wie solchs behandtlet / vnd so viel gewisser getrösten vnd zuuorlassen haben müge.

Welches alles also jre Kön. May. zu erklerung jres Gemüts / Ewren F. G. G. G. auff jre freundtliche Danckſage vnd erbieten hinwiederumb an zu zeigen gnedigst beuoln / vnd seind vnd bleiben denselben sampt vnd besondern mit freundtschafft zu angenember wilfarung vnd allem guthen / der Vetter vnd Brüderliche Vorwandtnüß nach / von hertzen zugethan vnd gantz wolgewogen.

Do auch wolgemelte Herrn / Cantzler / Reichs Marschal / *Admiral* vnd die semptlichen Reichs Rethe vnd Stende E. F. G. G. G. angenembe dienste vnd vnderthenige wilfarung werden erzeigen vnd beweisen können / Darinnen wollen sie sich aller gebüer vnd jhrem högesten vermügen nach / jederzeit gewertig vñ gantz vnbeschwert befinden lassen. Thuen sich auch E. F. G. G. G. als jren Gnedigen Herrn damit vnderdienstlich vnd gantz Ehrerbietlich *Recommendiren* vnd empfelen / etc. Nach dem nun der herrlicher *Actus* solcher Schleßwigische vnd Jemerschen LehenReichung vnd empfahung / hiemit seine guthe Endschafft erreichet / seindt hochgedachte

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

gedachte Belehente Fürsten / als sie von der K. M. freundtlichen abscheidt genommen / von dem *Palatio* des Königlichen Lehenstuels / zu sampt den Geuolmechtigten mit gebürender Reuerentz wiederumb hin abgetretten / auff jre wolgezierte Pferde / so mitler weile an dem abgange des Tabulats gehalten / wiederumb auffgesessen / in jrer vorige Ordnung geritten / vnd also mit jrer Stadtlichen Ritterschafft vnd wolgestoffierten Hoffeleuten drey in einem Glied / neben dem Tabulat des Lehenstuels fein Ordentlich abgezogen / vnd hat dieser abzug bald ein halbe stundt gewehret / alda hette man 3. Heerpauchen / vnd 36. Trommeter mit ein ander in grosser Herrligkeit hören mügen.

Wie nhun die letzten fast vber den Platz gewesen / ist die viel högstgemelte Kön. May. sampt den Wolgedachten Herrn semptlichen Reichs Rethen / auch von dem *Palatio* abgangen / auff sein Graw Turkisch Roß (welchs mit einer Rothen Sammitten Decken / mit Golde besticket / auch Sammitten hindergezeug mit Gold geputzet / vñ Gülden Steichbögeln angethan) gesessen / vnd von der gantzen Ritterschafft zu fusse nach jrem Gewarsam herrlich vnd stadtlich begleitet worden / Mitler weile haben sich die Trabanten vnd der Gemeine Man vmb das rothe Lündisch Tuch oder Gewandt / damit das Tabulat vmbher so wol / als auff dem Bodem / beklei det vnd geziret gewesen / weidlig gerissen / gezogen vnd solchs *taliter qualiter* vnter sich getheilet.

Es haben auch die Junge Adeliche Burse mit jhren wolgestaffierten Pferden vnd Kleidungen / von Sam̃it/ Goldt Seiden vñ Silber geschmücket/ nach jrem stadtlichē gebrauche / dem Adelichē vnd andern Frawenzimmer / so dieser Freuden allenthalben zugesehen / zu sonderlichen Ehren vnd gefallen / sehr redtlich/ prechtig / Adelich vnd freihertzig in diesem Abzug sich vorthun vnd mit verthumlung der Pferde/ sehen lassen. Allda hette man auch etzliche Heerpaucken vnd 36. Trommetten mit einander in grosser herrligkeit hören mügen / Vnd hat dieser Abzug eine grosse halbe Stunde gewehret.

Die folgende beyde tage / welche der 4. vnd 5. May gewesen/ haben die Kön. May. jre F.G.G.G. sampt den Rethen vnd Stadtlichen Ritterschafft/ so wol der Königreiche / als der Fürstenthumben / auff ein Königlich Bancket fürdern vnd herrlich tractiren lassen / vnd sich vnterandern freundtlich vnd frölich ergetzet / auch nach dem Essen mit anwesenden Adelichen Frauwenzimmer einen Königlichen vnd Fürstlichen Tantz auff dem Radthause zu Odensehe halten / vnd vor sich Fechten vnd Possiren lassen.

Den folgenden Freitag haben sich alle drey Hern mit beyhabēder Ritterschafft/ vñ Reisigen widerumb zur Reise gerüstet vnd bereitet / vnd nach dem sie mit der Kön. May. diesen Mittag auch gegessen/ vnd das *Valete* fröligst vnd freundligst genommen / seind sie den Sonnabendt *Vocem Iucunditatis* von Odensehe auffge-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

auffgebrochen / vnd bis gen Assens widerümb verrückt.

Es haben aber die Kön. May. herrliche verordnung gethan / das die Herrn / sampt jrer Ritterschafft von etzlichen Reichs Rethen nicht allein sehr stadtlich bis dohin vorgleitet würden / besondern es seind auch ein grosser hauffe wolgerüsteter Hackenschützen vnd dergleichen / welche die Herrn sampt der Ritterschafft hinein vnd wider herausser gefüret / von allen vmbliegenden Stedten vnd an allen örten bestellen vnd herrligst vorordnen / auch allenthalben gute wacht halten lassen.

Ferner haben auch Jhre Kön. May. die Herren vnd jre Ritterschafft mit jren Reisigen / so wol im Einziehen / als im Auszug vnd die gantze zeit / so sie zu Odensehe angewesen / stadtlich vnd gudtwillig mit Essen / Trincken / Futter vnd Mahl tractiren / Ausquittiren vnd alles bezalen lassen / Da dann nicht ein geringes / weile bey 2500. Pferde beysammen gewesen / seiner Kön. May. auffgangen ist.

Den Sontag *vocem Iucunditatis* sein die Herrn wider von Assens gen Haderslebē gezogen / Alda haben sie der Ritterschafft / so mit gewesen / stadtlich gedanckſaget / vnd einen jedern nach seiner Behausung friedtlich vnd gesundt ziehen lassen.

Vnd ist also alles auff diesem Ehrentage wol zu gangen vñ sich sonderlich kein vngelücke zugetragen / allein das ein guter Retlicher Holsteinischer vom Adel Gerhardt Rantzow seligen Pauels Son / von ei-

nem andern Holsteinischē vom Adel in der Nacht zu Odensehe erstochē/Drüber auch die Kön. May. vnd die Herrn sehr erzürnet worden. Dem Todten were das lenger Leben wol zu günnen vñ wünschend gewesen/ nicht allein seiner guten Jugent halben/ Sintemal er nuhr bey 30. Jaren alt/ sondern auch wegen seiner Adelichen/Angebornen Tugendt vnd geschickligkeit/Denn er ein feiner Junger geschickter/Gelarter vnd allenthalben an frembden Nationen versuchter Mensche gewest / der dem Gemeinen besten vnd Vatterland in allen Tugendē hette nütze vnd tauglich sein können / Ist durch Vetterliche Christliche sorgfeltigkeit vnd beschaffung des Herrn Stadthalters / **Heinrich Rantzowen** / daselbst begraben vnd zur Erden bestetiget worden / Dieser Leiche sein auch die Kön. May. vnd die Fürsten von Holstein/sampt dem mehrētheile vom Adel zur Kirchen nachgefolget.

Also ist dieser Löblicher Königlicher vnd Fürstlicher Lehen vnd Ehrentag / sampt allem was darinne ergangen vnd sich zugetragen/durch Gottes des Allmechtigen/(welcher auch den Sontag zuuor in verrichtung der Predigten drüber ist angeruffē worden) Segen vnd Gnad / mit allen freuden vollendet vnd vollnfüret worden / Ohne jenigen weitern schaden oder vnlust/Fewres oder anderer Nodt/Welches dañ warlich in solcher grossen Meñunge des vielen Reisigen Volcks vnd vieler frembden Leute / jnner vnd ausserhalb dieser Lande vñ Fürstenthumben/ so zu zusehende sich anhero begebē/hoch zu vorwundern/ vnd

für

für eine sonderliche Gnedige ausuorsehung vnd Gabe Gottes zu achten vnd zu halten ist.

DIS ist nun also nach alter hergebrachter des Reichs Dennemarcken *Reputation* vnd hocheit / auch alten Exempeln der Hochlöblichen Königlichē vnd Fürstlichen Vorfaren (so viel die Lehens empfengnüß betreffent) geschehen/Denn gleicher gestalt hat König Canutus des grossen Waldemari Son/seinen Bruder Woldemarum mit dem Hertzogthumb Schleßwigk versorget vnd belehnet / *Recipiens Homagium & fidelitatis Iuramentuus ab illo*, sagen die Historien/ im Jare Christi 1200. vngefer lich/Dieser Woldemarus ist darnach König erklert worden / vnd nach vieler erfarner müheseligkeit im Jare Christi 1242. gestorben / hat seinen Eltsten Son Ericum zum Königreiche bestellet.

Sein ander Son Abel ist Hertzog zu Schleßwigk wordē / hat das Hertzogthumb vom Vatter Waldemaro zu Lehen empfangen / im Jare Christi 1230. Ist gerad vor vierthalb hundert Jarē geschehen/auff diß 1580. Jar zuberechnen. Dieser Abel ist darnach König worden / hat aber seinen Bruder König Erichen jemmerlich vmbracht. Anno 1250. welches Gott nicht vngestraffet/besondern jne von den Bawren in Frieslandt wiederumb erschlagen vnd von der Welt stossen lassen.

Nachmals als das Königreiche an den jüngsten Bruder Christoffel kommen / hat Waldemarus des Abels Sō das Hertzogthumb Schleßwigk wol zu sich

gerissen / Zuletzt aber dasselbig von König Christoffeln zu Lehen empfangen müssen / Im Jar Christi / 1258. vngefehrlich.

Hernacher ob wol das Hertzogthumb Schleßwigk eine guthe zeit von der Cronen Dennemarckē abkommen / ists doch entlich dahin gerathen / das folgendes andere haben dasselbig von der Cronen Dennemarcken zu Lehen empfangen müssen / Denn im Jare Christi 1386. wie Graff Eisern Heinrich gestorben / ist sein Eltister Sohn Gerhardt Hertzog zu Schleßwigk worden / hat dis Hertzogthumb von der mechtigen Königinnen Margareta in Judtland Erblich zu Lehen empfangen / mit dem stadtlichen bescheide / das die Herrn von Holstein dis Hertzogthumb Erblich behalten / vnd aber von der Cronen Dennemarcken stedts zu Lehen empfangen solten / Demenach Hochgedachte Königinne wolgemelten Graff Gerhardten das Hertzogthumb Schleßwigk Erblich zu besitzen durch jren Son Olauum / der doch bald im folgenden Jare gestorben / mit der Lehen Fanen / altem gebrauche / zier vnd gewonheit nach / in gegenwertigkeit vieler vom Adel vnd Ritterschafft Denisch vnd Holsteinisch *solenniter* vberantwortet vnd auffnemen lassen / vnd von dieser zeit an / haben sich die Herrn von Holstein billich eines mehrē vnd grössern Titels oder herrligkeit / mit aufferbung eines grossen Hertzogthumbs erlanget vnd sich angenommen.

Solcher bescheidt / das Hertzogthumb Schleßwigk betreffent / ist nachmals / Anno 1388. auff dem grossen

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

sen Reichstage/ so Königinne Margareta zu Neuburg gehalten / von beiden seiten / den Edlen Denen vnd Holstein bewilliget worden/ das die Fürsten von Holstein vnd jre Nachkommen zu allen zeiten solchs Hertzogthumbs Lehenwahre von der Cronen Dennemarcken empfangen vnd Erblich behalten solten.

Es ist auch domals auff beiden seiten angenommen vnd vereinbaret/ So einige Irrung zwischen den Denischen vnd Holsteinischen sich erregen vnd erwachsen würde / Als dann sollen die Denischen zween von den Holsteinischen / vnd die Holsteinischen zween von den Denischen zu Scheidts Richtern erwelen vnd aussetzen / Auch in der Sachen zu sprechen macht haben / Do aber diese viere die zweispalt nicht ablehnen vnd dirimiren könten/ als dann solten sie der Fürsten Einen zu sich ziehen/ vnd was die meiste Stimm gibe/ dem solte folge geschehen / vnd dadurch alle Irrung hingelegt vnd entscheiden sein vnd bleiben.

Anno 1435. Ist abermalig in fürfallender Irrung vnd zwiespalt zwischen den Denischen vnd Holsteinischen/ das Hertzogthumb Schleßwigk betreffent/ Conueniret vnd verglichen worden/ das die Crone Dennemarck hinfürder das Fürstenthumb Schleßwigk den Herrn von Holstein zu Lehen gestatten / vnd was dauon entzogen sein müchte/ widergebē solten/ Dann bey zeiten der manlichen vnd mechtigen Königinnen Margareten / auch König Erichs / ist dem Fürstenthumbe Schleßwigk in den langwerigen vnd hochschedtlichen Kriegen/ viel eingekürtzt/ welchs nicht also

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

in der eile domals / gleich wie hernacher bey König Christoffels des dritten zeiten beschehen / konte erstattet werden/ Drauff Anno 1440. Hertzog Adolff ist von König Christoffeln belehnet worden / da hat der König ernstlich befohln/ das man jme alles/ was von Gottorpff an / bis auff die Koldinger Brück / dauon entzogen/ widergeben vnd einreimen solte / Es hat sich auch Höchstgedachter König erfrewet/ das er an Hertzog Adolffen einen getrewen Nachbarn vnd Lehens Man bekommen hette.

Nach dem aber Hertzog Adolff Anno 1458. gestorben/ Ist das Hertzogthumb eine gute zeit vnbestellet vnd vnbelehnet blieben / weil kein Manlich Erbe verhanden/ vnd man sich an dem Hause Holstein vnd Schawenburgk vmb die Prioritet gezogen / vnd der Adel lange zeit geschwancket / der eine sich dieses / der ander des andern Theils gehalten / Vnd ob man wol auff gudtachtung Königs Cristierni des Ersten / offtmals zusammen kommen / ist doch nichts fruchtbarlichs ausgericht vnd geschaffet worden.

Wie folgends König Cristiernus in Gott entschlaffen/ haben sich seine Söne Johan vnd Friedrich auff gutachtung der Ritterschafft / güttlich verglichen vnd vertragen/ So das Johannes König / vnd Friedrich Hertzog zu Schleßwig vnd Holstein erkleret vnd geblieben ist.

Ob nun etzliche mehr Fürsten von Holstein für der zeit König Cristierni des Ersten/ mit dem Hertzogthumb Schleßwigk von der Cron Dennemarck belehnet

net vnd vergünstiget worden / Wie dann von alters hero ein sehr löblicher brauch gewest / das in grossen Regimenten vnd vnter grossen Potentaten / der eine von dem andern stadtliche Güter / Land vnd Leute / Dignitet vnd herrligkeite zu Lehen empfangen / besitzen vnd erhalten pflegen / etc. So ist doch bis doher von dieses Cristierni Königs zeiten fast in die anderthalb hundert Jare zum stillstandt geraten / vnd seind die Fürsten von Holstein in ruhelicher Possession des Hertzogthumbs mit vnd benebenst der Cronen Dennemarcken geblieben vnd gelassen worden.

Nu aber zu jtziger zeit die Kön. May. vnd Fürsten von Holstein an beiden theilen durch sonderliche Gnad vnd Segen Gottes / wie obstehet / in einigkeit / fried vnd ruhe zusammen gesetzt / vnd Hochgedachte Fürsten jtziger zeit / vor der auch jtzigen Regierenden Kö. May. mit dem Hertzogthumb Schleßwigk in gnaden begünstiget vnd belehnet / damit auch alle Spen / Jrrung vnd mißuerstende so zwischen der Cronen Dennemarck an einem / vnd den Fürsten von Holstein am andern theile / nicht so sehr bey zeit jtzt Regierender Kön. May. vnd F. G. als in vorigen viel verflossenen Jaren dißfals empfunden / gütlich in aller furcht Gottes abgelehnet / eingezogen / verglichen vnd vertragen worden / Als ist dem lieben getrewen Gott dafür billich zu dancken / Sintemal solches alles zu keiner andern nottorfft beschehen / denn Fried / ruhe / wolstandt vnd alles gut in diesen Landen / Reichen vnd Fürstenthumben für vnd für auff alle

Nachkommen zu stifften vnd anzurichten / Dohin auch aller Könige/Fürsten / Herrn vnd Obern / zusampt jren Hochadelichen verwandten / so in Regimenten vnd Preeminentz nach Gottes Ordnung sitzen oder Rahten sollen/ Conatus, fürnemen vnd Rahtschlege gerichtet vnd gemeinet sein sollen. Draus dann Frewd bey Herrn vnd Obern so wol als den Vntersassen & econtra, gewißlich erfolgen vnd auffgeerbet werden kan/ Wie Salomon saget: Prouerb. 12. Der Betrug vnd verderb ist bey denen/ so böses Rahten vnd gedencken/ welche aber den Raht des Friedens fürdern vnd eingehen/ denen wird hernacher Frewd folgen.

Es ist zwar diese der Höchstgedachten Kö. May. vnd Hochgemelten Fürsten friedliche vereinigung / durch diesen Actum volzogen/ für Gott vnd aller Welt rhümlich / Preißlich vnd ansehenlich / deren wie der Gelarte Heide Cicero de pace saget: sich nicht alleine Menschen / sondern auch die Thiere/ Bewme / Ecker vnd Heuser in diesen Landen vnd Fürstenthumben erfrewen vnd Gott dancken sollen/ Pace & concordia non modo ĩ, quibus natura sensum dedit, sed etiam Tecta atq; Agri lætari videntur.

Der Allmechtige Barmhertziger Gott wolle Jrer Kö. May. vnd F. G. sampt derselbigen Hochlöblichen Tugentreichen Gemahlen vnd Junger Herrschafften seinen heiligen Geist / Göttliche Gnad / vnd milden Segen verleihen vnd mittheilen/ in solcher friedlicheit/ einigung vnd wolstandt an Land vnd Leuten stedts zu leben / zu bleiben vnd zuuerharren / zeitliche vnd ewige

wolfart

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

wolfart an Jrer May. vnd F. G. selbst vnd an Vnterfassen/ höchstem vermügen nach/ fürdern vnd fortsetzen/ damit das Reiche Dennemarck vnd das Haus Holstein/ so lange die Welt stehet/ allenthalben an Leib vnd Seel gedeien empfinden mügen/ Im Namen des Vatters/ Sons vnd heiligen Geistes/ Amen.

Keiser DIOCLETIANVS.

Es ist kein ding schwerer zu thuen/ dann Fried zu erhalten vnd wol zu Regieren.

OTTO. IIII. Keyser.

Es ist ein schwachs ding vmb ein Pfeil/ So man aber sieben zusammen thut/ kan man sie nimmer brechen.

HEINRICH. Keyser.

Zur Rach biß ein Schneck/ Zur Wolthat ein Vogel.

Keyser HEINRICH der Dritte.

Wer vnfried hinweg füret/ der bringet ein Segen an stadt des Fluchs.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

EPIGRAMMA
IN CONVENTVM ODENSEICVM.

AVREA DAniacis iam Pax florebat in oris,
Et finita feri prælia Martis erant:
Iam viguit toto felix Opulentia regno,
Dum regis Arctoas, Rex FRIDERICE, plagas:
Cognatæ dêerant sed adhuc rata fœdera Stirpis,
Hoc etiam sapiens Rex meditatur opus.
Mox veniens niueis Concordia fulserat alis,
Fidaq; erat Regi, Principibusq; comes.
Huc duo iam tendunt Holsatæ lumina terræ,
Dux & IOHANNES, Dux & ADOLPHVS adest:
Venit ad hæc Regis frater quoq; fœdera IANVS
Iunior, & pacis fecit amore vias:
Hi cum Rege pio dextras, & pectora iungunt,
Et firmant stabili, pacta nouata, fide.
Danica Nobilitas, steterant, Holsataq;, testes,
Quæ fuerat Regem, quæ comitata Duces.
Huc virides gestant Pax, & Concordia, lauros,
Regis vt incingant tempora & alta Ducum.
Lætaq; adest terris huc pleno Copia cornu,
Temperat & Nereus per freta salsa Notos.
Ne tamen hæc seris ignota nepotibus essent,
Latius hoc ferri posset & orbe decus:
Ingenio præstans Crugerus, vt alter Apelles,
Teutonico pinxit gesta, ducesq;, stylo.
Qui legis hæc, dices, FRIDERICVM condere Regem,
Ad Boream populis aurea secla suis.

M. H. CONRADINVS.

APPEN-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

APPENDIX.
Zusatz.

Vom Tödtlichen Abgange des Durchleuchtigē Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johansen des Eltern / Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwigk / Holstein / Stormarn vnd der Dittmarschen / Graffen zu Oldenburgk vnd Delmenhorst / etc.

WEwol ich diese meine gering Arbeit von diesem Königlichen vnd Fürstlichem Actu an den tag zu geben nicht bedacht / besondern dieselbig / als ein Historiam pro animi Recreatione kurtzweilig absetzen vnd für mich behalten wollen / Derwegen sie auch vnuolnzogen oder vnumbgeschmidet hingelegt / Als hab ich mich dennoch von Fürtrefflichen Gutherzigen Herrn vnd Freunden dohin bereden lassen / das ich mich mit dieser Verzeichnüß / Gleich einem Schiff ohne Siegel vnd Ruder auff das wilde Merr multorum de hoc Iudicantium, hingelassen / vnd hiemit der Kö. May. vnd Für. Gn. das Newe Jar in Demut / vn-

wirdig vnd vnterthenigkeit zu vnd vberschicken wollen.

Wie ich nun in der Arbeit vnd fast volnzogen / ist mir vnuormutlich die Zeitung von des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johansen des Eltern/ etc. Tödtlichem Abgange aus diesem Jammerthale / (quod dolendum) zukommen / bin billich drüber erschrocken / Denn nicht ein gemeiner Mensch / besondern ein Fürst / ein Hochlöblicher / Christlicher/ Gottseliger vnd Friedliebender / Ja/ ein alter erfarner Fürst Teutscher Nation / Ein Vatter des Vatterlands / Wagen Israhel vnd sein Reuter/ Auriga & Currus Holsatiæ vnd dieser vmbliegendē Lande/ Fürstenthumben vnd Stedten/ ist hiemit vns allen abgangen/ etc.

Weil ich aber nach meiner Einfalt diese Descripti-on an seine Hochfürstliche Gnade mit intitulieret, vnd nun aber Gott ergeben ist / habe ich doch nichts darin verendern / sondern diesen Appendicem zierligst hinzu setzen wollen/ **Fürnemlich der vrsachen halben**/ das sein F. G. solches wierdt / vnd das auch der Allmechtiger Gott vom Himmel vns seinen seliglichen Abgang aus diesem leben / in diesem Königlichen vnd Fürstlichen Actu vorherkündigen vnd andeutē lassen.

Dann sich etwas in diesem Actu vnd Lehens Empfengnüß / (wie J. am). Blade facie b. vorgemeldt) mit der Schleßwigischen Fahnen nachdencklichs zugetragen/ Welches zwar von Gott dem Allmechtigen eine Gnedige anzeige gewesen / das er vns dieses Fürsten

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

sten berauben vnd zu ewiger vnwandelbarer Frewd setzen wolte / da er das hohe Lehen des Ewigen Lebends von dem Könige aller Könige in Gnaden empfangen solte / Denn gleich wie die Schleßwigische Fahne / da man auff das Veldt ausserhalb der Stadt Odensehe kommen vnd die Fahnen verordnen wollen / ist dieselbig vnrecht an die Stangen geschlagen / befunden worden / vnd seind die beyde Lewen / als das Schleßwigische Wapen / vber sich vmbkart gestanden / gleich wie man die Trawre Wapen an die Leiche zubezeigen vnd anzuschlagen pfleget.

Im gleichen ist auch das zusammen wickeln derselbigen Fahnen auff dem Lehnplatz / wie oben gemelt / eine gewisse Anzeige seiner F. G. Tödtlichen Abscheides gewesen / Sintemal man stedts in gefahren des Lebens bey Kriegshendlen / die Fahnen zusammen zu wickeln gewohnet ist.

Dieses ist zwar nicht vnfüglich von vielen Vornünfftigen vom Adel domals so wol als itzt auffgemercket vnd in acht genommen / Vnd ist hochzubeklagen / das so ein Trefflicher Hochlöblicher Fürst in so gefehrlichen zeiten Gemeines Vatterlandts / von Bruder / Vettern / Schwegern / Freunden vnd Vorwandten / von Land vnd Leuten vnd von vns allen (jedoch durch des Allmechtigen Gottes willen) weg gerissen vnd aus den Augen seiner geliebten Vntersassen vnd Hochadelichen Hoffgesinde abgescheiden sein sol.

Es ist aber dieser Hochlöblicher Fürst vom Vatter König **Friedrichen dem Ersten** zu Dennemarcken /

vnd der Frauw Mutter Sophia / Geborne aus Fürstlichem Pomerischem Stammen/Anno 1520. vel circiter, am tage Petri vnd Pauli zu dieser Welt nach willen Gottes gesetzt vnd geborn worden / vnd hat sich als bald in der Jugendt sein Fürstlichs herrliches Gemüth sehen vnd mercken lassen / Dann er in folgenden Jaren der Disciplin des Hochgelarten Hermanni Bonni befohlen / vnd wie folgends ehr Bonnus solcher Fürstlichen Poedagogei abgestanden / sich bey die Schulen zu Lübegk begeben / vnd darnach zum Predigampt griffen / auch hernacher der Erste / post restauratam per Diuum Lutherum Ecclesiæ doctrinam, Superintendens daselbst worden / ist seiner F. G. der Hochgelarter vnd Beredter Man Magister Petrus Suauenius zum Præceptore vorordnet worden / welchen Suauenium sein F. G. hiernacher die zeit seines Lebens sehr hoch gerühmet / wie ich mich auch gleichfals dieses Mannes Suauenij / wegen seiner geschicklig vnd Beredtsamheit/vielfaltigen lobes/aus dem Mund des hoch vnd billich berühmbten Liechtes der Teutschen Nation/ vnd aller Gelarten Clarissimi ac Beneme-riti Præceptoris nostri Philippi Melanthonis in Academiæ VVitæbergensis Auditorio publico, nebenst vier oder fünff Tausent Studenten / zuerinnern weis.

Diesen seinen Præceptoribus ist sein F. G. allenthalben gern gefolget/ vnd haben sich allerhand Fürstliche Tugent am Gemüth gar zier vnd herrlich angelassen/ das sich auch menniglich vnter der Edlen Ritterschafft/ Denisch vnd Holsteinisch/von diesem Jungen

gen Herrn magnam & egregiam spem, seine F. G. zu andern höhern Dignitatibus zu fürdern/ eine grosse hoffnung gefasset/ vnd zu jme jedermenniglich ein sonderlich geneigtes Gemüth von Jugent auff getragen vnd zugewandt.

Wie nun sein F. G. in puerili ætate anfenglich zu den Studijs gewehnet/ auch dieselbigen hertzlich beliebet/ Ist der frome Herr Vatter/ König Friedrich/ Anno 1534. in Gott entschlaffen/ Drüber diese Reiche/ Lande vnd Fürstenthumbe/ wie es dann pflegt zuergehen/ in grosse bewegnüß geraten/ auch ein zeitlang gestanden/ vnd hette der Teuffel gern alles gar in hauffen geworffen/ Wann nicht Gott den fromen Gottseligen vnd Friedliebenden Potentaten König Christian den dritten erwecket/ vnd als einen Sieghafften Scheids Richtern (jedoch nicht ohne sein grosses beschwer vnd ebenthewr) dazwischen gestalt hette. Solch bewegnüß aber vnd beschwer ist nicht allein nach seiner Kö. M. Tode geschehen/ Sondern hat auch allerhandt müheseligkeit bey leben empfinden vnd erfaren müssen/ Derwegen sein Kö. May. sich stedts vnd allweg hat pflegen zu trösten/ vnd zu sagen/ Ich als ein jrrdischer König wil es alles meinem König im Himmel klagen/ der hat mich/ wie ich gewiß weis in diß Reiche gesetzet/ der wird mich auch wol dabey erhalten/ vnd gegen meine Feinde schützen/ etc.

Zu dieser zeit ists für gut angesehen/ diesen vnsern Jungen Herrn an frembde örter zuuerschicken/ worauff sein F. G. bey den Durchleuchtigen Hochgebor-

nen Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrecht/ der zeit Hochmeistern in Preussen / etc. ankommen / hat sich alda mit allerhandt Tugendt der gebür also verhalten/ das hochgedachter Hertzog Albrecht jne viel mehr/ als seinen Verwandten/ Ohem vnd Schwagern/ (dann sie auch wegen der Fraw Muttern vnd Großmuttern hero/ so beid von Königlichem Polnischen Stammen entsprossen / nahe Gesiepte Blutfreunde gewesen/wie aus folgender Tabel der Cognation zuersehen/) Ja als seinen Son geliebet vñ gehalten/ welches Herrn Gutthat seine F. G. offtmals in teglichem leben hat pflegen zu rühmen/ vnd hoch zu dancken.

TYPVS COGNATIONIS.

Casimirus magnus Rex Poloniæ.

Sophia nupta Friderico Brand. Marchioni in Olnosbach.

Anna nupta Bugislao Duci Pomeraniæ, &c.

Albertus Marchio, &c. Dux Borussorum, &c.

Sophia Coniunx Friderici primi, Regis Daniæ.

Iohannes, Adolphus, Fridericus, &c.

Nachmals haben die Land vnd Ritterschafft vor gut erachtet / das sich sein F. G. in patriam widerumb bege-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

begeben/ hat sich sein F.G. solches gefallen lassen/ vnd im Hertzogthumb Schleßwigk auff dem Hause Hadersleben/ sampt angehörigen Landen vnd Schlössern den Sitz genommen.

Wie nun sein F. G. ohngefehr/ Anno/ 1542. ins Vatterland kommen/ hat sein F. G. nach beschehener der Lande vnd Fürstenthumben Erbtheilung/ das Regiment an seinem Hoffe nicht allein recht/ Christlich vnd Gottseliglich angestellet/ Sondern auch also die zeit seines Lebens hindurch bis an sein Ende/ vermittelst Göttlicher Gnaden vnd hülffe hinaus gefüret.

Es haben sein F. G. Gott vnd sein Wort von hertzen geliebet/ dasselbig gerne gehöret/ der Hochwirdigen Sacramenten gebrauchet/ sich teglichs in sonderheit des Sontages das Euangelium mit der Erklerung/ auch ehe man zur Predigten gangen/ für sich lesen lassen/ damit sich also einen andechtigen Eingang zur Kirchen vnd Predigten gemachet.

Christliche Gesenge haben sein F. G. beliebet/ vnd derselbigen sich so gemein vnd familiar gemachet/ das wann sein F. G. in conclaui teglich angewesen/ auff vnd nieder spatzieren gangen/ haben sie selbst bey sich angefangen/ allerhand Christliche Gesenge aus des Lutheri Sangbuche zu singen/ vnd sich damit zum herrligsten zu belüstigen.

Die Diener des Worts/ so seiner Iurisdiction vnterworffen/ oder auch frembde/ welche hülffe/ promotion vnd andere gnedige handreichung bey seiner F.G.

gesucht vnd gute zeugnüß gehabt / haben sein F. G. stedts geliebet/ in gute/ cur, sorg vnd acht genommen / den verwandten Kirchendienern jhre Stipendia gebessert/ sie mit worten vnd wercken / wann sein F. G. an sie geraten/begütiget/Draus gnugsam kundt / das er nicht jhr Fürst allein/ sondern auch jhr Vatter / jhr Pfleger vnd vorsorger gewesen ist. Gleich wie nun sein F. G. vber die Personen des Ministerij, Also haben sie auch vber der wahren Religion vnd Lare gehalten/ die falschen profligiret vnd ins Land nicht gestattet/ vnd auff das die Wolffe der Schwermereien vnd andere Verfürer nicht einschleichen müchten / vnd sonst alles in der Gemeine Gottes auffrichtig vnd recht zustehen/ haben seine F. G. an gebürenden örter in jhrem Fürstenthumbe viele Præpositos, Inspectores, vnd wie sie der Prophete nennet/ Speculatores,& Visitatores, welche alle Gelarte/Geschickte vnd erfarne Leute sein/ den Kirchen angeordnet vnd zugegeben / Schulen gestifftet vnd auffgerichtet / Summa/alles was zu ehren Gottes vnd guter Regierung vber Land vnd Leute dienlich/mit allem müglichen fleis gefürdert vnd volnfüret.

Das Hoff vnd gantz Fürstenthumbes Regemente hat sein F. G. so wol anfenglich/ als die zeit folgendes lebens vnd gantzer Regierung / nach des frommen Fürsten vnd König Dauds art / form vnd Ordnung bestellet/ Wie der 101. Psalm bezeuget/ durch Mandata, Statua, Iudicia vnd dergleichen guter Policei Werckstücken vber das gantze Land vnd Fürstenthumb erkleret vnd als mit dem Dauid gesprochen: Von

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

VOn Gnad vnd Recht wil ich singen vnd gebieten / vnd dasselbig dir HErr zu Ehren vnd Lobe.

Ich handele fürsichtig vnd redtlich bey denen die mir zugehören / vnd handele trewlich in meinem Hoffe vnd Lande.

Ich neme mir keine böse Sachen für.

Ich hasse den Vbertreter vnd Bösen / vnd lasse jne nicht bey mir bleiben.

Ein verkeret Hertz mus von mir weichen / den bösen leide ich nicht.

Der seinen Nechsten heimlich verleumbdet / den vertilge ich / Ich mag des nicht / der stoltze Geberde vnd hohen muth hat.

Meine Augen sehen nach den trewen im Lande / das sie bey mir wonen / vnd habe gerne frome Diener.

Falsche Leute halte ich nicht in meinem Hoffe / die Lügener gedeien nicht bey mir.

Frue vertilge ich alle Gottlosen im Lande / das ich alle Vbertretter ausrotte aus dem Lande des HErren.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Nach dieser art hat sein F. G. den Hoff bestellet vnd das gantze Land regieret/ Dann frome/ Gottselige/ Auffrichtige/ warhaffte vnd getrewe Friedliebende Rehte/ Amptleute vnd Hoff Diener/ haben Jre F. G. stedts gehabt/ deren etzliche meiner wenig Person auch vor vielen Jaren bekant vnd noch/ etc. Solche seine Rehte/ Amptleute vnd Diener hat sein F. G. von hertzen beliebet/ guthertzig vnd freundlich mit jnen geredet/ Consilia vnd Rahtschlege communiciret, Alles zu gemeines Vatterlands besten einhellig hingericht vnd dirigiret.

Mit nahe Gesipten vnd verwandten Herrn/ Freunden/ Brüder/ Vettern/ Ohemen/ Schwegern vnd andern Fürsten/ hat es sein F. G. friedlich vnd guthertzig gehalte̅/ Hat sie geehret/ Jst von jnen widerumb geehret worden/ In sonderheit hat sein F. G. sich mit seinem Herrn Bruder Hertzog Adolffen/ etc. nicht allein Brüderlich vnd freundlich/ Sondern auch mit der jtzigen Königlichen May. guthertzig vnd Vetterlich gemeinet/ gute verstendnüß vnd freundlichen willen vntereinander aus trewem hertzen bezeiget vnd erwiesen.

Da sich auch etwa Mißuerstende in diesen Landen/ Fürstenthumben/ oder auch Stedten zugetragen/ haben sich Jre F. G. nebenst andern Herrn gern vnd zum höchsten des Friedens befleissiget/ Vertrege beradtschlagen vnd anffrichten helffen/ So das sein F. G. wol ein frommer Friedliebender Fürst in diesen Landen vnd Stedten genennet/ auch nach Tode gerüh-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

gerühmet sein vnd bleiben / Dann wann man zum langen Spiessen hat greiffen oder die Hendele zum Kriege ziehen wollen/haben sein F.G.vberaus gerne den Fried gefürdert/ Da es aber nicht anders gesein köñe/ist Ehr auch als ein Streitbarer Fürst vnd Helt *in Effectu* befunden worden / wie aus dem Exempel des Eröberten Landes Dittmarschen zuermessen.

Seine Vntersassen hat er in aller gutthat regiret/ sie mit Fürstlichem/ Ja Vatterlichem Gemüth beliebet/ Ist nicht allein jr Weltfromer friedlicher Landsfürst/sondern Lands Vatter gewesen/ hat sie geschützet/wie ein lieblicher Baum voller Schützreicher wolthettiger Zweige / dauon viel Schatten / schutz vnd schirm auff die Vntersassen gefallen. Denn bey seinem leben vnd gantzer Regierung seind sie in gutem gnedigen Fried gesessen / das er seinen Vntersassen nicht ein Hünlein verjagt oder gescheucht/ da es doch in vielen Winckeln eben gefehrlich vnd nicht gar in den Rosen gestanden ist/Es haben sein F.G.die Vntersassen/so Sachen halben zu jme komen/ gerne für sich gelassen/gnediglich jre gebrechen gehöret/ schleunig vnd tröstlich geholffen / Er hat nicht einige beschwerung / mehr dann für **hundert Jaren** süttlich vnd gewonlich gewesen jnen aufferlegt oder angemutet / Sondern auch von dem / was seiner F. G. zustund vnd heimfiel/sie offtmals begnadet vnd vorschonet/Er hat nicht durstig oder geitzig eingenommen / besondern bisweilen gegeben vnd ausgetheilett/ nach dem Spruch Act. 20. Geben ist seliger denn nemen/

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Dann ob wol Gott der Allmechtige den Fürsten vnd Potentaten einen grossen theil von den Vntersassen vnd jren Gütern beschelden vnd günnend ist/vermüge des Textus/ 1. Sam. 8. Matth. 22. Rom. 13. So sol doch ein Fürst oder Potentate nicht söderlich auff das Gelt vnd Einkommen sehen/ sondern viel mehr in Gottes furchten den vormügen der Vntersassen auff die Wachtscholen legen / dauon die Heiden haben gesagt: *Boni est Pastoris, tondere pecus, non deglubere.* Das haben sich die lieben Vntersassen nicht zubeklagen / wie sie selbst wissen vnd bekennen müssen Es hat dieser Fürst in warheit können sprechen mit jennem / der da sagete / das das sein grosseste Reichthumb were / das er sein Heupt friedlich vnd sicher in seiner Vntersassen Schoß schlaffendt legen müchte / etc. Mit solchen vnd dergleichen Fürstlichen Tugenden haben sich seine F. G. die gantze zeit der Regierung verhalten/ vnd mus billich solch ein Fürstlich lob für Gott vnd aller Welt mit sich in die Gruben nemen vnd dauon tragen.

Wie nun seine F. G. alt vnd schwach / vnd sich mit diesem Elenden müheseligem leben in der Regierūg 38. Jar lang wol geplagt / Ist er durch den Gnedigen willē Gottes in etzlicher Tage geringe schwachheit gerahten/Niemandt aber verhoffent gewesē/das sein F. G. so bald vnd eilend von hinnen gescheiden sein solte/Denn er den Ersten tag *Octobris* in voriger schwacheit sich ein wenig besser empfunden/ Hat derwegen seinē Gelartē *Medicum D. Mathiam Typotium.*

nebenst

nebenst den Hochadelichē Rethen *consuliret*, domals der starcken *Remedien*, zugebrauchen/ nicht für gut erachtet/ besondern die Nacht Gott dem Allmechtigen vnd gutem Schlaffe befohlen sein lassen/ Worauff sich sein F. G. vast den gantzen tag mit betrachtung vnd erinnerung dieses elenden Sündlichē lebens vnd widerumb der herrlichen tröstlichen verheissung Gottes/ vñ des Verdienstes vnsers Herrn vnd Heilands Jesu Christi aus Gottes Wort/ fleissig bekümmert/ Insonderheit das Euangelion vnd Episteln auff den folgenden Sontag/ da die Jüden dem HErrē Christo eine Frage vom Gesetze andeuten/ vnd aber Christus jnen mit vorstellung einer Fragen von dem waren Messia begegnet/ verordnet/ mit der Erklerung des Hochgelartē *Doctoris Simonis Pauli* für sich durchaus vnd dergleichen mehr lesen lassen.

Auff den Abendt vmb Seiers acht/ hat sein F. G. die Artickel vnsers Christlichen Glaubens nach gewonheit selbst angefangē zu singen/ Wir gleuben alle an einen Gott/ etc. Drauff seine F. G. zur Ruhe vnd Bette gangen/ hat sich Gott dem Allmechtigen mit fleissigem Gebete im Bette/ Aber lengk/ auch mit starckerer Stimm/ denn er teglich gewohnet/ hören lassen/ wie die Edlen Kammer Junckern so bey seiner F. G. angewesen/ wissen/ das er in dem Gebet seinem Herrn vñ Erlöser Jesu Christo sein sündliches wesen auffgetragen/ vmb vergebung der Sünden gebeten/ sich des Verdienstes vnsers Herrn vñ Heilands Jesu Christi herrlich getröstet/ Hiernacher sein Fürsten-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

thumb vnd Vnterſaſſen Gott dem Allmechtigen getrewlich befohln/Drüber ſein F. G. als in eine Natürliche Ruhe gerahten/bis zur Mitternacht/allda einer vnter den Edlen Kammer Junckhern auffgemercket/ das ſein F. G. in ſchwerem ſchlaffe / *forſan ægrius Spiritum ducens*, ſein müchte / Worauff er an das Bette gangen / vnd als bald den Fürſten im Bette mit dem Leibe auffgerichtet / damit er nicht etwa am Odem oder Halſe beſchwer vnd noth leiden müchte. Wie ſolchs geſchehen / hat der frome Fürſt ſeine liebe Augen zwe oder drey mal auffgeſchlagen/vnd jne ſeinen Kemmerling freundlich vnd lieblich angeſehen / Auch die Augen friedlich widerümb zugethan/Iſt alſo bald zu Gott dem Allmechtigen von dieſer Welt geſcheiden/vnd in ſein Ewiges Reiche gefademt worden *(Catharro creditur Suffocatiuo)* Ohne allen zweifel aber ſo gemechlich vñ bald/damit er nicht die rechte ſchmertzen des Tods ſchmeckē oder erfaren möchte/ nach dem Spruche Chriſti/Johan. 8. Wer an mich gleubet / ſol den Todt nicht ſchmecken / etc.

Alſo iſt der Löblicher frommer Alter Fürſt in warem vorher bereitem Chriſtlichem gleubigem Gemüte in dieſem 1580. Jare zwiſchen dem Erſten vnd Andern tag *Octobris* zu Mitternacht in Gott dem Herrn rügiglich vñ ſeliglich auff dem hauſe Hansburgk bey Haderſchleben entſchlaffen/Lebet mit Gott Vatter/ Son vnd heiligem Geiſt/ in allen Gnaden/mit aller Gleubigen guter Geſellſchafft / mit dem lieben König Dauid/Ezechia/Joſaphath/mit den Trefflichen

Gottſeligen

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Gottseligen Keysern *Carolo Magno*, *Constantino*, *Theodosio*, mit den *Ottonibus*, mit seinem lieben Herrn Vatter König Friedrichen / mit dem Thewren vnd vberaus Hocherleuchten / Gottseligen vnd Friedliebenden König Cristiano dem Dritten / mit dem bestendigen Helde Hertzog Johans Friedrichen Churfürsten / vnd allen lieben heiligen Engeln / Königen / Fürsten / Propheten / Aposteln / vnd erfrewet sich jrer aller herrlichen Himmelschen Gesellschafft.

Folgendes 1581. Jares haben die Kön. May. vnd Hertzog Adolff zu Holstein / etc. Trewhertzige versehung vñ beschaffung thuen lassen / das sein Leichnam Christlich vñ Fürstlich von dem Schloß Hansburgk biß gen Schleßwigk mit einem Fürstlichen *Comitatu* gefüret / vnd daselbst in die Thumbkirchen in das Königliche vnd Fürstliche Grab zu seinem lieben Herrn Vatter König Friedrichen vnd vielgeliepter Fraw Muttern Sophia / auch geliepten Brudern Hertzog Friedrichen / Bischoffen zu Schleßwigk vnd Hildesheim / etc. zur Ruhe niedergesetzt vnd gar herrlich bestettigt worden.

Vnd ob wol die Kön. May. wegen Verwandtnüß / vnd trewhertziger liebe gentzlich entschlossen / sich in der Person selbst auff diese Fürstliche Begrebnüß finden zu lassen / auch zu der notturfft vber die 400. Pferde bestellē lassen / So sein doch jre May. in dem aus Ehehafft verhindert / Haben derwegē den Edlen vnd Ernuestē Herrn / Peter Güldenstirn mit einem Herrlichen *Comitatu* aus dem Reiche Dennemarck /

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

dieser Fürstlichen Begrebniß zu Ehren an jrer Mayestadt abgefertiget vnd dageschicket.

Es hat sich auch seiner F. G. hertzliebster Bruder Hertzog Adolff / mit zwen Jungen Herrn vnd Söhnen / vnd Hertzog Johans der Jünger / Geuetter / zusampt beider Hochgebornen Gemahlen / auch jren Rethen / Hoffiunckherrn / Landtsassen / Stedte vnd Bürgerschafft / in mercklicher anzal vnd Adelicher Trawerzierdt / gerne dagefunden vnd der Leiche aus Hertzgründtlicher Liebe gefolget.

Wie nhun die Leiche den Montag ist der 13. *Februarij*, zu Schleßwigk herrlich einkommen / hat man dieselbē auff die Fürstlichen Apotekē die Nacht vber hingesetzt vnd zierligst bewachen lassen / Denn folgenden tag hat man die Leiche aus der Apotecken zur Thumbkercken herrlich vnd Fürstlich *produciret* vnd ist die *Procession* ordentlich zugangen / wie folget.

1.

Fürs Erst seind die Knaben aus der Lateinischen Schule zu Schleßwigk vorher gangen mit jrem vnd der Prediger Gesange.

2.

Hiernach gefolget 75. glieder / zwen zusamen in einem Glied Gelarte Pedicanten.

3.

Des Ehrwürdigē Thumb Capittels zu Schleßwigk 3. Glieder / drey in einem Glied *Capitular* Personen.

4. Die

4.

Die Erwürdigen Pröbste / *Prepositi ex diuersis locis.*

5.

Gottorpfische Cantzley / 3. Glieder.

6.

Haderslebische Cantzley 3. Glieder.

7.

F. G. Hochlöblicher Gedecht. Leibhengst / mit schwartzem Trawergewandt gezieret.

8.

Die Fürstliche Leiche / welche 18. Personen vom Adel getragen.

9.

Vor / nach / vnd vmb die Leiche auff beiten seiten 32. fürnehme Adeliche Personē mit grossen Wachsleichtern vnd wapen.

10.

Hertzog Adolff / etc.

Peter Güldēstirn / Reichs marschal an stadt der Kön. May.

Hertzog Johans der Jünger / etc. zusamen in einem Gliedt.

11.

Zween Junge Herrn / Hertzog Adolffen Söhne /

12.

Fürstlicher Mechelnburgischer Gesandter.

Heinrich Rantzow Kön. May. Stadthalter in Holstein / etc.

Ander Fürstlicher Mechelnburgischer Gesandter.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

13.

Hertzog Adolffen/etc. Junges Frewlin durch zwene vom Adel begleitet.

14.

Hertzog Adolffen/etc. Hochgebornes Gemahl durch zwene vom Adel begleitet.

15.

Hertzog Johansen des Jüngern / Hochgebornes Gemahl durch zwene vom Adel begleitet /

16.

Die Edlen Tugentsamen Junffern des Klosters Itzehoe 7. Glieder / deren Edle vnd Tugentreiche Ebtissin/ durch jren Edlen Probst begleitet würden.

17.

Die Edlen Tugentreichen Junffern des Klosters Pretze / 5. Glieder.

18.

Die Edlen Tugentreichen Junffern des Klosters Vtersten 6. Glieder.

19.

Die Edlen Tugentreichen Junffern des Klosters Schleßwigk / 2. Glieder.

20.

Hiernach gefolget/Adeliche Hoff vnd Landt Junckherrn aus beiden / Schleßwigischen vnd Holsteinischen / Fürstenthumben zu vielen Gliedern.

21.

Radt

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Radt vnd Bürgerschafft aus den Stedten beider Fürstenthumbe zu vielen Gliedern.

MIt dieser Ordnung vnd *Processi*on ist man in die Kirche gangen / vnd hat man alle *Visitatas Cantiones Funebres* aus Göttlicher Heiliger Schrifft gesungen.

Darnach hat der Hoch vnd Erwürdige Doctor Paulus von Eitzen/ Episcopus vñ *Superintendens* der Fürstenthumbe eine Herrliche Predigte võ dem Gesange des Heiligen *Simeonis*, *Nunc dimittis*, *&c.* gethan.

Nach geendigter Predigten /hat man mit dem Gesange: *Iam mæsta*, die Fürstliche Leiche in gleicher Ordnung vñ zierlicher *Processi*on jnwendich der Grossen Thumbkirchen Letzlich vmb getragen vnd also auff das Chor daselbst in das Königliche vnd Fürstliche Gewelbe herrligst niedergesetzt/Worauff ein jglicher nach seiner gewarsam friedtlich weg gangẽ ist.

GOtt der Allmechtige ein Vater aller Barmhertzigkeit vnd Gott alles Trostes/verleihe S.F. G. vnd allen Christgleubigẽ/eine fröliche Aufferstehung zu dem Ewigen Lebẽ/Derselbige Gott wolle auch die jtzigen Regenten / König Friedrich den Andern zu Dennemarcken / etc. Hertzog Adolffen vnd Hertzog Johans den Jüngern/ sampt Königlichen vñ Fürstlichen Ehegemahlen / vnd Junger Herrschafften / auch das gantze Großmechtige Reiche Dennemarck/

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

vnd das Edle Haus Holstein in gutem Fried / Ruhe vnd Wolstandt gnediglich erhalten sein vnd bleiben lassen / Durch seinen lieben eingebornen Son / Vnsern einigen Heiland vnd Seligmacher Jhesum Christum / welchem sampt dem heiligen Geiste warem Gott sey Lob / Ehr vnd preis jmmer vnd ewiglich / Amen.

Esa. 56.

Der Gerechte kömpt vmb / vnd niemand ist / der es zu Hertzen nimmet / vnd Heilige Leute werden auffgerafft / vñ niemand achtet darauff. Denn die Gerechten werden weggerafft für dem Vnglück / vnd die richtig für sich gewandelt haben / kmmmen zum Friede / vnd rugen in jren Kammern.

Gedruckt in Hamburgk / Durch Hans Binder / Anno 1581.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

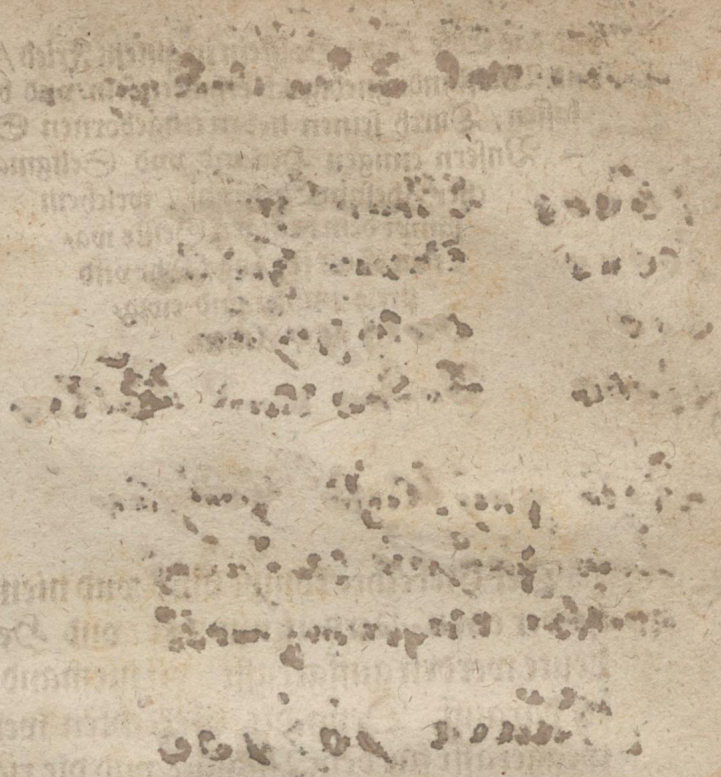

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

Binen Lubeck sintt Huser
Keller und Boden Ordthuser

16000 Gewelhuser
10000 Dwer huser
900 Orthhuser
81000 Boden und Keller

Alle geistliche Hauser
Arm Hauser und frey
Gutten ungerechnett

Summa 107900

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]

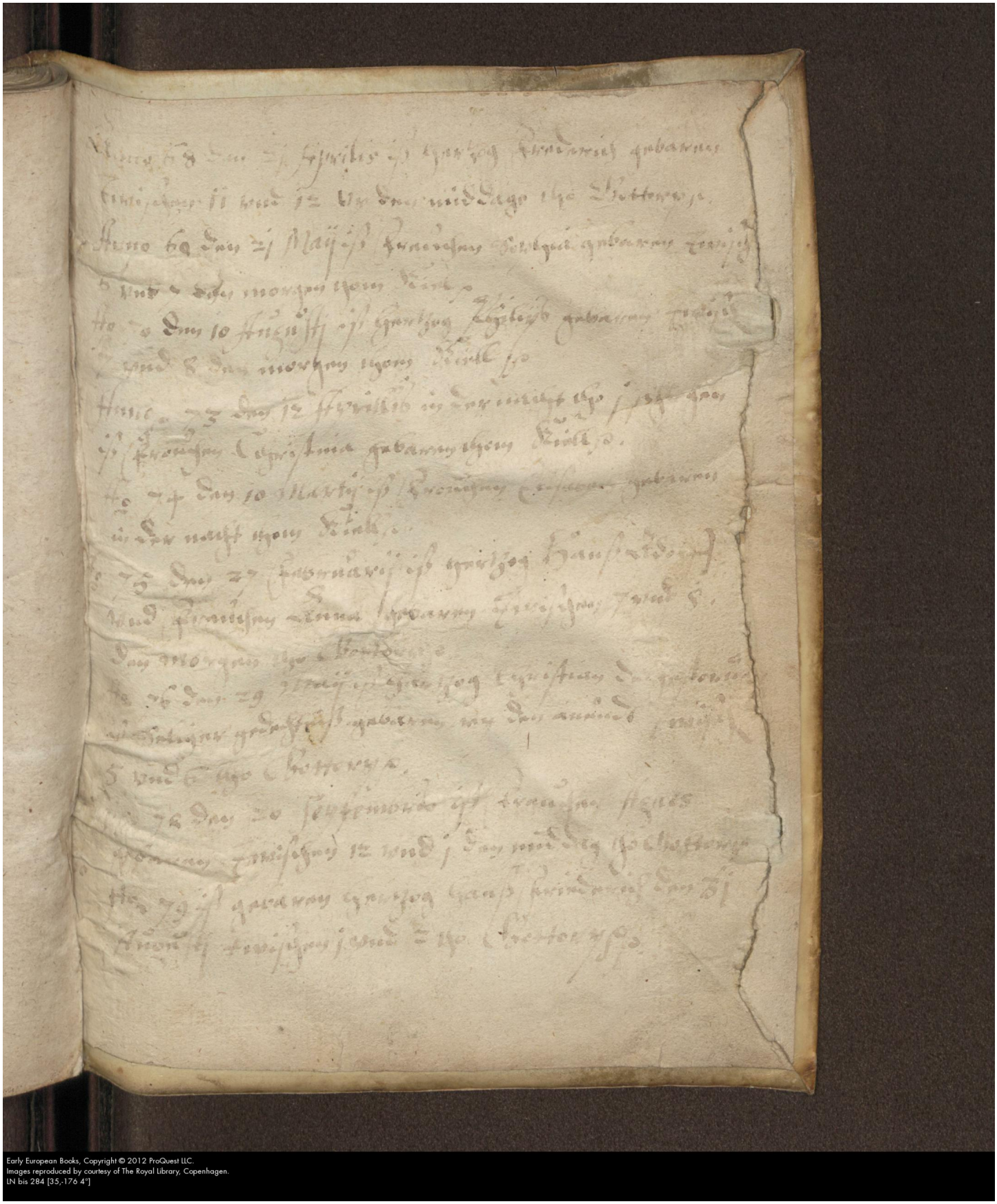

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
LN bis 284 [35,-176 4°]